

*Name:*

**PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND**

*Kurzbezeichnung:*

**PARTEI FÜR DIE TIERE**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Marktplatz 6  
86485 Biberbach  
z.H. Herrn Ludwig Reiser**

*Telefon:*

**(0 82 71) 29 41**

*Telefax:*

**(0 82 71) 8 02 14 43**

*E-Mail:*

**[kontakt@partei-fuer-die-tiere.de](mailto:kontakt@partei-fuer-die-tiere.de)**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 27.12.2018)*

*Name:*

**PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND**

*Kurzbezeichnung:*

**PARTEI FÜR DIE TIERE**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

gleichberechtigte Vorsitzende:

Gina Bechtold

Carsten Molitor

Schatzmeister:

Daniel Bechtold

Generalsekretärin:

Atra Figura

Beisitzer:

Corinna C. Poeszus

**Landesverbände:**

**Bayern:**

gleichberechtigte Vorsitzende:

Atra Figura

Stefan Figura

Stephanie Fischer-Petersohn

Schriftführerin:

Ilse Klier

Bundessatzung der **PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND**, Kurzbezeichnung **PARTEI FÜR DIE TIERE**



Logo der **PARTEI FÜR DIE TIERE**

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Bezeichnung benutzt, also Vorsitzender, Schriftführer, Bewerber ...

## Inhaltsverzeichnis

Titelseite mit Logo

- § 1 Primäres Ziel der Partei, Verschmelzung mit anderen Parteien, Auflösung der Partei
  
- § 2 Namensgebung, Logo, Tätigkeitsgebiet und Sitz der Partei
  - § 2.1 Namen der Partei
  - § 2.2 Logo der Partei, Erscheinungsbild
  - § 2.3 Tätigkeitsgebiet
  - § 2.4 Sitz der Partei und der Bundesgeschäftsstelle
  
- § 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten
  - § 3.1 Aufnahme von Mitgliedern
  - § 3.2 Unvereinbarkeit
  - § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 3.4 Rechte der Mitglieder, Beteiligung am Meinungsbildungsprozess
  - § 3.5 Pflichten und Mitgliedsbeitrag
  - § 3.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- § 4 Gliederung der Partei, Organe
  - § 4.1 Bundesverband, Landesverbände und weitere Untergliederung
  - § 4.2 Organe auf Bundesebene und nachgeordneten Ebenen
  - § 4.3 Arbeitskreise, Projektgruppen
  - § 4.4 Kommissionen
  - § 4.5 Funktionsträger
  
- § 5 Mitgliederentscheid
  - § 5.1 Gründe, Herbeiführung
  - § 5.2 Ausführung
  
- § 6 Bundesparteitag
  - § 6.1 Häufigkeit
  - § 6.2 Einberufung und Fristen
  - § 6.3 Beschlussfähigkeit
  - § 6.4 Durchführung
  - § 6.5 Anträge
  - § 6.6 Wahl von Funktionsträgern
  - § 6.7 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen
  
- § 7 Bundesvorstand
  - § 7.1 Mitglieder
  - § 7.2 Amtszeit, Wahl
  - § 7.3 Aufgaben und Befugnisse
  - § 7.4 Bundesvorstandssitzungen, interne Regelungen, Beschlussfähigkeit
  - § 7.5 Sofortmaßnahme

## § 8 Schiedsgericht

- § 8.1 Mitglieder, Struktur
- § 8.2 Amtszeit, Wahl
- § 8.3 Aufgaben und Befugnisse
- § 8.4 Abgrenzung zum Vorstand, Unabhängigkeit
- § 8.5 Befangenheit

## § 9 Schiedsordnung der Bundespartei

- § 9.1 Grundsätze
- § 9.2 Zuständigkeit und Befugnisse
- § 9.3 Beschlussfähigkeit
- § 9.4 Geschäftsstelle
- § 9.5 Akten, Archivierung, Akteneinsicht
- § 9.6 Antragsrecht
- § 9.7 Vergehen
- § 9.8 Mögliche Ordnungsmaßnahmen
- § 9.9 Ablauf Verfahren
- § 9.10 Vorbescheid
- § 9.11 Gütliche Beilegung
- § 9.12 Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör
- § 9.13 Berufung
- § 9.14 Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand / Gebietsvorstände
- § 9.15 Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts

## § 10 Finanzen

- § 10.1 Finanzordnung
- § 10.2 Rechenschaftsbericht
- § 10.3 Kassenprüfung, Kassenprüfer
- § 10.4 Kostenerstattungen
- § 10.5 Mitgliedsbeitrag

## § 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz

- § 11.1 Erstellung von Protokollen von HV/PT, Prüfung, Ablage
- § 11.2 Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen, Prüfung, Ablage
- § 11.3 Erstellung von Protokollen des Schiedsgerichts, Archivierung
- § 11.4 Vertraulichkeit Mitgliederdaten und Mitgliederlisten

## § 12 Übergangsregelungen

## § 13 Salvatorische Klausel

## § 14 Inkrafttreten

## § 1 Ausrichtung und primäres Ziel der Partei, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien

Die **PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND**, Kurzbezeichnung **PARTEI FÜR DIE TIERE** ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

Primäres Ziel der Partei ist es, durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung in Parlamenten gesetzlich garantierte Grundrechte für Tiere zu etablieren, angelehnt an die Menschenrechte – soweit sinnvoll übertragbar und deren mutmaßlichen Bewusstseinsstufe und Bedürfnissen angemessen, um den existentiellen Interessen von Tieren Rechnung zu tragen.

Bis zur vollständigen und dauerhaften Umsetzung dieses primären Zieles soll als erstes sekundäres Ziel zumindest das den Tieren von Menschen zugefügte Leid verringert werden im Rahmen des durch Wahlergebnisse und öffentliche Präsenz möglichen Einflusses auf Gesetzgebung und gesellschaftliches Wertesystem.

Nach Erreichen des primären Zieles und dessen fester Verankerung in Gesetz und Denkweise der Bevölkerung soll die **PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND** wieder aufgelöst werden.

Sie ist dann überflüssig – so, wie in der Vergangenheit eine Partei zur Abschaffung der Sklaverei überflüssig geworden wäre, sobald die Sklaven befreit und mit allen Rechten in die Gesellschaft integriert waren.

Nach ausführlicher parteiinterner Diskussion können durch einen Mitgliederentscheid oder auf Beschluss des Bundesparteitags zusätzliche Nebenziele in das Programm aufgenommen werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum primären Ziel oder dem ersten sekundären Ziel stehen. Die Aufnahme von Nebenzielen in das Programm erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags oder eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Mitgliederentscheids – sofern er dafür statt findet.

Eine Verschmelzung mit anderen Parteien ist nur zulässig, wenn die Etablierung von Grundrechten für Tiere erhalten bleibt als eindeutig vorrangiges primäres Ziel für die neue Partei, die aus der Verschmelzung hervor geht. Der Beschluss zur Verschmelzung muss erfolgen durch eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags und muss anschließend bestätigt werden durch die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Mitgliederentscheids.

Bei Auflösung der Partei, sei es regulär nach Erreichen des gesetzten primären Zieles oder auch vorzeitig, fällt das Parteivermögen zu gleichen Teilen an die „Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt“, die Stiftung „ProVegan“ sowie an den „Vegetarierbund Deutschland“. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung eine oder alle dieser Organisationen nicht mehr existieren oder erheblich von deren Ausrichtung im Jahre 2015 abweichen, so bestimmt der Bundesparteitag, welcher die Auflösung vorbereitet, eine oder mehrere Organisationen als Ersatz-Begünstigte, die dem primären Ziel der Partei möglichst nahe kommen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags und muss anschließend bestätigt werden durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Mitgliederentscheids.

Anträge zur Verschmelzung mit anderen Parteien oder zur Auflösung der Partei können keine Initiativanträge auf einem Bundesparteitag sein. Sie müssen in der Einladung benannt und begründet werden. Die Begründung ist allen Mitgliedern zuzustellen.

Änderungen der Bundessatzung § 1 betreffend erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Mitgliederentscheids, der durch eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Bundesparteitags initiiert werden muss.

Alle übrigen Abschnitte der Bundessatzung können durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Bundesparteitags geändert werden.

## § 2 Namensgebung, Logo, Tätigkeitsgebiet und Sitz der Partei

### § 2.1 Namen der Partei

Die Partei führt den Namen **PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND** mit der Kurzbezeichnung **PARTEI FÜR DIE TIERE**.

In eigenen Texten wird der Name der Partei möglichst in Fettdruck und dunkelgrün dargestellt.

Nachgeordnete Gebietsverbände führen nach dem Parteinamen in Kurzbezeichnung die Bezeichnung ihres Gebietsverbands, beispielsweise **PARTEI FÜR DIE TIERE, Landesverband Berlin**.

### § 2.2 Logo der Partei, Erscheinungsbild

Der Bundesverband und nachgeordnete Gebietsverbände führen ein einheitliches Logo und ein einheitliches Erscheinungsbild.

### § 2.3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

### § 2.4 Sitz der Partei und Bundesgeschäftsstelle

Sitz der Partei ist Biberbach (Marktplatz 6, 86485 Biberbach).

Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Marktplatz 6, 86485 Biberbach.

## § 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

### § 3.1 Aufnahme von Mitgliedern

Jede natürliche Person kann ab dem 16. Lebensjahr Mitglied werden, wenn sie Bundessatzung, Ziele und das Grundsatzprogramm anerkennt und im Wesentlichen vertritt.

Gegebenenfalls ist nach Gründung einer Jugendorganisation dort ein früherer Beitritt möglich. Dies wird geregelt werden in den Statuten der noch zu gründenden Jugendorganisation.

Personen, denen durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht entzogen wurde, können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Es sollte jedoch ein Bezug erkennbar sein zu Deutschland, beispielsweise überwiegend in Deutschland oder im grenznahen Raum wohnend oder arbeitend, oder ein voraus gegangener längerer Aufenthalt in Deutschland.

Die Mitglieder der Partei müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein entsprechend der Anforderung im PartG § 2 Abs. 3 S. 1.

Der Mitgliedsantrag ist zu stellen an die Bundesgeschäftsstelle. Der Bundesvorstand entscheidet möglichst zeitnah über die Aufnahme des Mitglieds. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Nach Gründung von Landesverbänden soll über die Aufnahme von Mitgliedern gemeinsam mit dem jeweiligen Landesvorstand entschieden werden. Der Bundesvorstand hat grundsätzlich ein Veto-Recht bei der Aufnahme von Mitgliedern.

Das neue Mitglied ist aufgenommen, sobald die Aufnahme erklärt, der Mitgliedsausweis zugesandt und der erste Mitgliedsbeitrag eingezahlt wurde.

Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.

### § 3.2 Unvereinbarkeit

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der **PARTEI FÜR DIE TIERE** ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Partei oder Wählervereinigung. Sofern für eine Region kein nachgeordneter Gebietsverband besteht und solange die **PARTEI FÜR DIE TIERE** dort nicht zu regionalen Wahlen antritt, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen, nur regional aktiven Wahlvereinigung oder ausschließlich regional bestehenden Partei zulässig.

Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Partei im Ausland, die den Zielen der **PARTEI FÜR DIE TIERE** erheblich

widerspricht oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

### § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus der Partei ist schriftlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und unmittelbar wirksam. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum der Partei und zurück zu geben oder zu vernichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Kommt ein Mitglied seiner Pflicht nicht nach, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten, so wird die Bundesgeschäftsstelle das säumige Mitglied zwei Mal, unter einer angemessenen Fristsetzung, über den Zahlungsverzug unterrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag auch dann nicht gezahlt, erfolgt ein automatischer Ausschluss aus der Partei und das Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Zahlungserinnerung auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Mit dem Eintritt in die **PARTEI FÜR DIE TIERE** verpflichtet sich ein Mitglied, auch nach seinem Austritt auf Rechtsmittel gegen die Partei wie etwa eine Abmahnung zu verzichten, falls ihm versehentlich – beispielsweise aufgrund nicht aktueller Verteilerlisten – trotzdem noch Material zugesandt oder anderweitig Kontakt mit ihm aufgenommen wird. Gleichzeitig bemüht sich die Partei, Verteilerlisten möglichst aktuell zu halten und die Belästigung von ehemaligen Mitgliedern möglichst zu vermeiden.

### § 3.4 Rechte der Mitglieder, Beteiligung am Meinungsbildungsprozess

Die Meinungsbildung in der **PARTEI FÜR DIE TIERE** erfolgt „von unten nach oben“. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken. Dies geschieht vor allem über die Teilnahme an Mitgliede-

rentscheiden, an Bundesparteitagen, Landeshauptversammlungen / Landesparteitagen und Teilnahme an Versammlungen weiterer Untergliederungen, in Arbeitskreisen und in sonstigen Gremien der Partei

- durch Beteiligung an Beratungen, Abstimmungen, Wahlen und durch Anträge, Weiterentwicklung von Programm und Bundessatzung,
- durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten für parteiinterne Wahlen sowie für Wahlen zu Volksvertretungen,
- durch Kandidatur für Parteiämter sowie für die
- Bewerbung zur Kandidatur zu Volksvertretungen.

### § 3.5 Pflichten und Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die im Grundsatzprogramm der Partei dargelegten Ziele im Wesentlichen zu respektieren und zu vertreten,
- die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes sowie Beschlüsse der regionalen Untergliederung, dem es angehört, anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- als ausdrücklich „parteiintern“ oder „vertraulich“ gekennzeichnete Informationen auch so zu behandeln – beispielsweise Mitgliederlisten und Daten von Mitgliedern – und diese nicht für eigene, insbesondere kommerzielle Zwecke zu missbrauchen, auch über den Zeitraum der Mitgliedschaft hinaus,
- sich anderen Mitgliedern und Interessierten gegenüber respektvoll zu verhalten und persönliche Angriffe zu vermeiden,
- die Einheit der Partei zu sichern sowie
- alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei richtet oder das Ansehen nach innen und außen schädigt.



### § 3.6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Entsprechend dem Vergehen, das einem Mitglied zur Last gelegt und nachgewiesen wird, kann das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- die Erteilung einer Rüge, Verwarnung oder Abmahnung
- der zeitlich befristete Entzug einzelner oder aller Mitgliedsrechte, beispielsweise die Enthebung vom Amt mit dem Verbot, bestimmte oder alle Ämter über einen gewissen Zeitraum zu bekleiden
- der Ausschluss aus der Partei.

Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu, parteiintern durch die zweite Kammer des Schiedsgerichts, darüber hinaus durch die Anrufung ordentlicher Gerichte.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darf entsprechend § 10 Abs. 5 S. 4 PartG der Vorstand (Bundesvorstand oder Vorstand einer nachgeordneten Ebene, dem das Mitglied angehört) das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen (Sofortmaßnahme). Der Sofortmaßnahme muss zeitnah ein Antrag auf Ausschluss aus der Partei folgen.

Berufung / Einspruch gegen die Sofortmaßnahme ist nicht möglich.

## § 4 Gliederung der Partei, Organe

### § 4.1 Bundesverband, Landesverbände und weitere Untergliederung

Bei Gründung der Partei existierte zunächst nur der Bundesverband. Es ist anzustreben, möglichst bald Landesverbände zu gründen in Bundesländern, in denen die Partei eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder hat. Solange die Landesverbände keine eigene Satzung haben, gilt in Analogie die Bundessatzung. Solange ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbands zuständig.

Unterhalb der Ebene der Landesverbände ist die Gründung von Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden möglich, wenn eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder vorhanden ist. Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durchgeführt und betreut durch den nächst höheren Gebietsverband. Die Zustimmung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Die Satzung ist zu prüfen durch Bundesvorstand und erste Kammer des Schiedsgerichts, die Zustimmung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung (mit Zusatz des Regionalverbands, beispielsweise „**PARTEI FÜR DIE TIERE** Hauptversammlung Landesverband Berlin“ oder „Landeshauptversammlung Berlin der **PARTEI FÜR DIE TIERE**“). Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung, beispielsweise der Bundesverband, sobald mindestens ein Landesverband existiert, bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag, beispielsweise Bundesparteitag („BPT“).

Die Abwicklung der Finanzen erfolgt zunächst durch die Bundesschatzmeisterei. Existieren Landesverbände mit gewählten Schatzmeistern, so arbeiten diese der Bundesschatzmeisterei zu.

Die Kontoführung der Bankverbindung(en) obliegt der Bundesschatzmeisterei, die das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch verwaltet.

Die Untergliederungen in Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden entsprechen der räumlichen politischen Untergliederung der Bundesrepublik Deutschland. So ist z.B. der jeweilige Landesverband deckungsgleich mit dem Bundesland, dessen Namen er führt. Die dort wohnhaften Mitglieder gehören der jeweiligen Untergliederung an.

Auf Wunsch eines Mitglieds und mit Einverständnis der beiden betroffenen Untergliederungen kann ein Mitglied auch einer anderen regionalen Gruppe angehören und dort Ämter übernehmen. Beispielsweise könnte ein Mitglied mit Wohnsitz in Berlin zum Landesverband Brandenburg wechseln und dort auch Vorstand werden, oder ein Mitglied könnte nach einem Umzug mit Einverständnis der alten und der neuen lokalen Untergliederung in der alten lokalen Untergliederung verbleiben.

## § 4.2 Organe auf Bundesebene und nachgeordneten Ebenen

Die Organe der Partei auf Bundesebene sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, das Präsidium als geschäftsführender Vorstand, die Kassenprüfer, das Bundesschiedsgericht sowie Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen auf Bundesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung / der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene, und sofern vorhanden Kassenprüfer, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf regionaler Ebene.

## § 4.3 Arbeitskreise, Projektgruppen

Interessierte Mitglieder können parteiinterne Arbeitskreise auf Bundesebene oder nachgeordneten Ebenen gründen. Die Gründung bedarf der Zustimmung durch den Bundesparteitag oder den Bundesvorstand.

Die Auflösung eines Arbeitskreises erfolgt im Konsens durch die beteiligten Mitglieder selbst, oder durch den Bundesparteitag. Besteht Gefahr, dass durch den Arbeitskreis Schaden für die Partei eintritt, so kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit anordnen, die Aktivitäten des Arbeitskreises ruhen zu lassen bis zur Entscheidung des nächsten Bundesparteitags.

Arbeitskreise haben das Recht, ihre Arbeit beim Bundesparteitag angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen.

Als Projektgruppe verstehen wir einen Arbeitskreis, der eine bestimmte Aufgabe bearbeitet, beispielsweise die Überarbeitung eines Programms oder die Koordinierung der Aktivitäten für eine bestimmte Wahl. Nach Erledigung dieser Aufgabe löst sich die Projektgruppe auf.

## § 4.4 Kommissionen

Nach Bedarf kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen, Kommissionen einzurichten für festgelegte Aufgaben, beispielsweise zur wieder-

kehrenden Überarbeitung der Bundessatzung und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Änderungen. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Bundesparteitagen zu berichten.

## § 4.5 Funktionsträger

Funktionsträger sind alle Vorstände, die Kassenprüfer und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt ist die Erstattung entstandener Kosten für die Parteiarbeit.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes.

Funktionsträger sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle archiviert wird.

Anfragen an einzelne Funktionsträger sind an die Bundesgeschäftsstelle weiter zu leiten, die die Anfrage an die Vorstandschaft weiter gibt zur Diskussion und Beantwortung.

## § 5 Mitgliederentscheid

### § 5.1 Gründe, Herbeiführung

Die Einbindung aller Parteimitglieder per Mitgliederentscheid ist zwingend vorgeschrieben zur

- Änderung von § 1 der Bundessatzung
- Verschmelzung mit einer anderen Partei oder mehreren anderen Parteien
- Auflösung der Partei.

Der im Mitgliederentscheid zur Abstimmung gestellte Antrag zur Struktur, zum primären Ziel oder zur Existenz der Partei ist angenommen, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. Ungültige Stimmen werden gegen den Antrag gewertet.

Darüber hinaus kann ein Mitgliederentscheid auch herbei geführt werden zur Klärung einer wichtigen organisatorischen oder politischen Frage, beispielsweise zur Billigung eines Koalitionsvertrags – sofern nicht Bestimmungen des PartG der Entscheidungsfindung durch Mitgliederentscheid entgegen stehen. Der zur Abstimmung gestellte Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür sind. Ungültige Stimmen werden gegen den Antrag gewertet.

### § 5.2 Ausführung

Ein Mitgliederentscheid kann ausgelöst werden durch

- Beschluss des Bundesparteitags mit absoluter Mehrheit (zur Änderung von § 1 der Bundessatzung, Verschmelzung sowie Auflösung der Partei ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich)
- Beschluss des Bundesvorstands mit 3/4-Mehrheit
- Befürwortung durch die Vorstandschaften von mindestens 8 Landesverbänden, die den Beschluss intern mit 3/4-Mehrheit treffen
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder an die Bundesgeschäftsstelle.

Zur Durchführung eines Mitgliederentscheids wird eine Kommission gebildet, der mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstands angehören. Auf Wunsch können auch Mitglieder des Schiedsgerichts und/oder maximal je zwei Mitglieder aus dem Umfeld der Befürworter des Antrags sowie aus dem Umfeld der Gegner des Antrags dieser Kommission angehören.

Der Gegenstand des Mitgliederentscheids, der zur Abstimmung gestellte Antrag, wird allen Mitgliedern postalisch zugesandt mit beigelegtem, frankiertem und adressiertem Rücksendekuvert. Eine kurze, jedoch aussagekräftige Begründung sowie eine ebensolche Gegenrede ist beizufügen. Falls weiteres, wesentlich umfangreicheres Informationsmaterial verfügbar ist, so ist ein Hinweis zu geben, wie dieses abgerufen werden kann (beispielsweise Link auf die Homepage zum Ablageort, oder Möglichkeit, eine Kopie auf Papier bei der Bundesgeschäftsstelle anzufordern).

Die Formulierung des Antrags obliegt dem Antragsteller.

Wird der Mitgliederentscheid ausgelöst durch ein Viertel der Mitglieder, so sichtet die einberufene Kommission zur Durchführung des Mitgliederentscheids die Schreiben der Mitglieder und formuliert daraus die Frage / den Antrag sowie die mehrheitlich vorgetragene Begründung.

Die Gegenrede wird ebenfalls von der Kommission formuliert unter Berücksichtigung der laufenden Diskussionen innerhalb der Partei.

Die vom Mitglied eigenhändig unterschriebenen Stimmzettel müssen der Bundesgeschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen nach Versand zugegangen sein.

Die Bundesgeschäftsstelle organisiert ein Zusammentreffen der Kommission zur Auszählung der Stimmzettel. Wer wie abgestimmt hat ist vertraulich. Die Stimmzettel werden in einem versiegelten Kuvert oder versiegelten Box(en) mindestens vier Jahre aufbewahrt. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids wird durch den Bundesvorstand per Rundbrief bekannt gegeben (E-Mail ist zulässig, soweit E-Mail-Adresse bekannt und Zustellung ohne Fehlermeldung des Mail-Providers bleibt).

## § 6 Bundesparteitag

### § 6.1 Häufigkeit

Ein Bundesparteitag (BPT) findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag der Hälfte der Landesverbände (mindestens aber fünf) oder auf Antrag einer bestimmten Anzahl der Mitglieder (20%, höchstens jedoch 200) können zwischen den turnusmäßigen Terminen zusätzliche Bundesparteitage einberufen werden.

### § 6.2 Einberufung und Fristen

Die Einberufung des Bundesparteitags erfolgt schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin der HV/BPT von der Geschäftsstelle abgesandt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Bundesvorstands die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Landesvorstände erhalten möglichst 12 Wochen vor dem Termin einen Hinweis, dass ein BPT geplant ist zur Vorbereitung von Anträgen.

Der BPT kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn in allen Bundesländern Landesverbände gegründet worden sind. Der Schlüssel zur Verteilung der Delegierten auf die Landesverbände wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer überarbeiteten Ausgabe der Bundessatzung festgelegt.

### § 6.3 Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

### § 6.4 Durchführung

Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben die Parteivorsitzenden das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung

- einen Versammlungsleiter
- einen stellvertretenden Versammlungsleiter
- einen Protokollführer sowie
- einen stellvertretenden Protokollführer,

die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse beurkunden.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung wird der Bundesvorstand den Anwesenden einen Bericht zur Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten geben. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden. Nach Ende der Diskussion folgt der Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgen wird. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden, beispielsweise nur die Entlastung der Schatzmeisterei und der Schriftführung, nicht jedoch die Entlastung der übrigen Vorstände.

Das Ergebnis wird protokolliert, hat jedoch zunächst keine weiteren Konsequenzen für den Ablauf des Bundesparteitags.

## § 6.5 Anträge

In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt werden, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob – und wenn ja, wann – der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird.

Anträge zum Bundesparteitag können schriftlich an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden

- von mindestens 10% der Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschriften, es sind jedoch nicht mehr als 50 Antragsteller erforderlich
- vom Bundesvorstand
- vom Bundesschiedsgericht
- von allen nachgeordneten Gebietsverbänden auf Beschluss einer Hauptversammlung / eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihrer Vorstandschaft

Anträge Personen betreffend sollten in der Regel geheim abgestimmt werden. Abwahanträge müssen geheim abgestimmt werden. Anträge zur Sache wie Programm oder Bundessatzung betreffend sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld des Bundesparteitags bereitet der Bundesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen und sammelt in geeigneten Behältnissen die möglichst nur einfach gefalteten ausgefüllten Stimmzettel ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln sollten jedem stimmberechtigten Mitglied bei größeren Versammlungen bunte Karten ausgegeben werden, i.d.R. in Größe DIN A6,

- grün für Zustimmung
- rot für Ablehnung
- gelb für Enthaltung
- blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Aufstehen und Heben beider Arme (soweit körperlich möglich) und Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Der Antragsteller begründet seinen GO-Antrag kurz, wenige kurze Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Geheime Abstimmung
- Änderung der festgelegten Tagesordnung

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

## § 6.6 Wahl von Funktionsträgern

Erstmalig bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger der Partei neu gewählt. Scheiden Funktionsträger vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn ein Bundesparteitag zwischen den Wahlterminen statt findet. Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende
- Schatzmeister
- stellvertretender Schatzmeister



- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- Generalsekretär
- bis zu zwei Beisitzer des Bundesvorstands (in Blockwahl möglich)
- mindestens zwei Kassenprüfer
- Vorsitzender Schiedsgericht erste Kammer
- stellvertretender Vorsitzender Schiedsgericht erste Kammer
- Vorsitzender Schiedsgericht zweite Kammer
- stellvertretender Vorsitzender Schiedsgericht zweite Kammer
- bis zu drei Beisitzer erste Kammer (in Blockwahl möglich)
- bis zu drei Beisitzer zweite Kammer (in Blockwahl möglich)

Positionen sollten, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit als Beisitzerpositionen verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehr Bewerbern für einen Beisitz, für den nur noch eine Position frei ist, wird für diese noch offene Position ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit und keiner der Kandidaten verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Vorsitzende und Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben (siehe § 11 Abs. 2 S. 3 PartG).

Vor jedem Wahlgang ist der Bewerber oder vorgeschlagene Kandidat zu befragen, ob er sich zur Wahl stellt.

Bewerbern für ein Amt, insbesondere wenn es sich um eine noch nicht so gut bekannte Person handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Unmittelbar nach der Wahl ist der gewählte Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Wird die Wahl nicht angenommen, beispielsweise weil das Ergebnis für den Kandidaten enttäuschend knapp ausgefallen ist, so ist der Wahlgang mit neuer Kandidatenliste zu wiederholen.

Kann die Bundesvorstandschaft auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorständen (gezählt ohne Beisitzer), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss in einem neu anberaumten Bundesparteitag erneut gewählt werden. Dieser Bundesparteitag ist innerhalb von 6 Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Im Vorfeld sind alle Mitglieder per Rundbrief zu informieren und aufzurufen, sich aktiv zu beteiligen und eine Kandidatur für ein Parteiamt in Erwägung zu ziehen. Die bisherigen Bundesvorstände leiten die Partei zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht, dort bald möglichst eine Hauptversammlung / einen Parteitag durchzuführen mit Wahl einer neuen Vorstandschaft.

Die körperliche Anwesenheit des Bewerbers ist nicht zwingend erforderlich, jedoch günstig. Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch einen Beauftragten, der eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

## § 6.7 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

Auf Bundesebene ist die Beteiligung an Bundestags- und Europawahlen möglich. Die Hauptversammlung / der Parteitag beschließt über die Teilnahme an diesen Wahlen, verabschiedet ein Wahlprogramm und stellt eine Bewerberliste auf. Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Auf Listen der **PARTEI FÜR DIE TIERE** für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat und Mitglied der **PARTEI FÜR DIE TIERE** ist. Der Aufnahmeantrag kann auch noch während des Bundesparteitags gestellt werden, wenn der Bundesvorstand oder das Plenum mehrheitlich der Aufnahme zustimmt und der erste Mitgliedsbeitrag geleistet wird.

Bewerber benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Gemeinde / Stadt. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung vom Bewerber eingeholt und zur Hauptversammlung / zum Parteitag mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, seine Bewerbung während der Hauptversammlung / dem Parteitag mündlich auszusprechen, oder andere Personen vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung / der Parteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson sowie dessen Stellvertreter, um die Auszählung der Stimmen durch das Wahlteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Kandidat einzuplanen.

Rein männliche oder rein weibliche Kandidatenlisten sollten vermieden werden.

Die Wahl ist geheim.

Beginnend mit Listenplatz 1 werden Bewerber gesammelt und als Bewerberliste für Platz 1 dem Plenum bekannt gegeben. Dann erfolgt die Stimmabgabe, jeder Stimmberechtigte kann einen der Namen auf den Stimmzettel schreiben. Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt. Schlecht leserliche Zettel, besonders kritisch bei Namensähnlichkeiten zweier Kandidaten wie beispielsweise „Meier“ und „Maier“ müssen von den Vertrauenspersonen begutachtet und gemeinsam mit dem Wahlteam für doch gültig oder ungültig erklärt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

In gleicher Weise werden die folgenden Listenplätze auf dem Wahlvorschlag gewählt.

Für Bundestagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidaten für jeden Wahlkreis. Finden sich Kandidaten dafür, werden sie von einer Mitgliederversammlung des jeweiligen Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt.

Versammlungsleitung, Protokollführung, Vertrauenspersonen und Bundesvorstand tragen gemeinsam Sorge, dass die Wahlvorschläge, das Protokoll und alle anderen benötigten Unterlagen zeitnah dem Bundeswahlleiter zugestellt werden.

Die körperliche Anwesenheit des Bewerbers ist nicht zwingend erforderlich, jedoch günstig. Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch einen Beauftragten, der eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

## § 7 Bundesvorstand

### § 7.1 Mitglieder

Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus

- bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister,
- einem stellvertretenden Schatzmeister,
- einem Schriftführer,
- einem stellvertretenden Schriftführer,
- einem Generalsekretär,
- sowie bis zu zwei Beisitzern.

Vorsitzende, Schatzmeister und Schriftführer bilden als Präsidium den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

### § 7.2 Amtszeit, Wahl

Die Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten.

Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

### § 7.3 Aufgaben und Befugnisse

Der Bundesvorstand ist das höchste Gremium der Partei zwischen den Bundesparteitag. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten der Partei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und dem Grundsatzprogramm. Er führt Aufträge aus, die ihm der letzte Bundesparteitag aufgetragen hat.

Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung der Partei. Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

Der Bundesvorstand legt gegenüber dem Bundesparteitag Rechenschaft ab über seine politische Arbeit sowie die Finanzen der Partei. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts erfolgt mindestens in jedem zweiten Jahr vor der Neubesetzung der Vorstandsämter. Der Bundesparteitag stimmt ab über die Entlastung des Vorstands, gegebenenfalls auch aufgeteilt für einzelne Ämter und Aufgaben.

### § 7.4 Bundesvorstandssitzungen, interne Regelungen, Beschlussfähigkeit

Der Bundesvorstand verabredet sich zu Vorstandssitzungen, die durchgeführt werden können als persönliche Treffen oder als Telefonkonferenzen. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und ungefähre Zeit, Art der Sitzung (z.B. Telefonkonferenz), Teilnehmer, Korrektheit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltung: z) enthalten. Alles Nähere kann der Bundesvorstand in einem eigenen Regelwerk festlegen.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teil nimmt.



## § 7.5 Sofortmaßnahme

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands gem. § 10 Abs. 5 S. 4 PartG als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstände eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass die Vorstandschaft nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstände ohne Beisitzer), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 A. 2 PartG).

Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft. Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

## § 8 Schiedsgericht

### § 8.1 Mitglieder, Struktur

Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die zweite Kammer besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, vorzugsweise auch noch aus einem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer in jede Kammer gewählt werden. Ein Mitglied einer Kammer kann nicht gleichzeitig auch noch Mitglied der anderen Kammer sein.

### § 8.2 Amtszeit, Wahl

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden turnusgemäß beim Bundesparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern kann eine Nachwahl erfolgen, wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit ein Bundesparteitag statt findet. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet am turnusmäßig stattfindenden Bundesparteitag mit Neuwahl aller Funktionsträger.

### § 8.3 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der ersten Kammer umfassen

- die Interpretation der Satzung
- die Ausarbeitung eines vorläufigen Verfahrens, wenn durch eine Lücke in der Satzung Unklarheit besteht über die Vorgehensweise
- die Annahme und Prüfung von Anträgen an das Schiedsgericht entsprechend der Antragsberechtigung laut Bundesschiedsordnung
- den Versuch, Streitfälle zu schlichten
- die Durchführung von Verhandlungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- als Berufungsinstanz zu fungieren für die Landesschiedsgerichte, sofern dort keine eigene Berufungsinstanz besteht

- über einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer zu entscheiden für den Fall, dass die Vorstände selbst Antragsteller oder Antragsgegner sind in dem Verfahren, in dem es zu dem Befangenheitsantrag kam.

Die erste Kammer entscheidet parteiintern in erster Instanz.

Eine Anfechtung der Entscheidung der ersten Kammer (Berufung) ist möglich an die zweite Kammer, die parteiintern dann letztinstanzlich entscheidet.

Zur Anfechtung der Entscheidung der zweiten Kammer muss der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht beschritten werden.

Die Aufgabe der zweiten Kammer ist es, Anfechtungen / Beschwerden zu Entscheidungen der ersten Kammer entgegen zu nehmen und zu bearbeiten als Berufungsinstanz, sowie im Fall eines Befangenheitsantrags gegen ein Mitglied der ersten Kammer über dessen Befangenheit zu entscheiden.

Beide Kammern treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Nimmt der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält sich, so hat bei Stimmgleichheit der stellvertretende Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

Wer wie abgestimmt hat unterliegt der Vertraulichkeit. Bekannt gegeben wird nur das Endergebnis, also der gefasste Beschluss oder seine Ablehnung.

#### § 8.4 Abgrenzung zum Vorstand, Unabhängigkeit

Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

#### § 8.5 Befangenheit

Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären oder es kann vom Antragsgegner oder vom Antragsteller ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der ersten Kammer ist schriftlich an die zweite Kammer zu stellen und zu begründen.

Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Verfahrens zu stellen, oder binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Grundes für die Besorgnis der Befangenheit.

Entsteht die Besorgnis der Befangenheit während einer mündlichen Verhandlung, etwa durch eine Äußerung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so ist der Antrag auf Befangenheit unmittelbar zu stellen und zu begründen. In diesem Fall prüfen und entscheiden die übrigen Mitglieder der ersten Kammer des Schiedsgerichts, ohne das betroffene Mitglied, sofort über die Berechtigung des Antrags. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts, so wird die Verhandlung fortgeführt ohne inhaltlichen Einfluss und Rederecht dieses Mitglieds. Die Führung des Protokolls ist zulässig, ebenso andere technische oder organisatorische Hilfsdienste. Kommen die übrigen Mitglieder zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befangenheit unbegründet ist, wird die Verhandlung fortgeführt unter voller Mitwirkung des vom Antrag betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts.

Die zweite Kammer entscheidet endgültig über schriftlich eingegangene Anträge auf Befangenheit. Teilt die zweite Kammer die Besorgnis der Befangenheit, so darf das betroffene Mitglied nicht mehr inhaltlich im Verfahren mitwirken, keine Befragung durchführen, nicht mit abstimmen, nicht Einfluss ausüben auf die Meinungsbildung der anderen Mitglieder. Die Mitwirkung als Protokollant oder als Verteiler des Schriftverkehrs ist möglich.

Ein Antrag auf Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer ist zu stellen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, die ihn an das zuständige Gremium weiterleitet. Ist die Vorstandschaft nicht Antragsteller oder Antragsgegner, so entscheidet ein Gremium aus allen Bundesvorständen und allen Vorsitzenden von Landesverbänden, sofern existent, über den Antrag. Antragsteller oder Antragsgegner dürfen nicht Einfluss nehmen oder mit abstimmen über den Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer.

Sollte die gesamte Vorstandschaft Antragsteller oder Antragsgegner sein in dem Verfahren, in dem es zur Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer kam, so entscheidet die erste Kammer über den Ausschluss eines Mitglieds der zweiten Kammer aus diesem Verfahren.

Ein Antrag auf Befangenheit ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bereits bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

## § 9 Schiedsordnung der Bundespartei

### § 9.1 Grundsätze

Das Schiedsgericht stellt die innerparteiliche Gerichtsbarkeit dar im Sinne des Parteiengesetzes. Es soll ein gerechtes Verfahren ermöglichen, rechtliches Gehör gewähren, nicht in eigener Sache urteilen, sich fair und neutral verhalten zwischen den Streitparteien, auf eine gütliche Einigung hinwirken, und im Zweifel zugunsten des „Angeklagten“ entscheiden. Grundlage ist das Parteiengesetz und die Bundessatzung, deren Bestandteil diese Schiedsordnung ist.

### § 9.2 Zuständigkeit und Befugnisse

Das Schiedsgericht bearbeitet innerparteiliche Streitfälle entsprechend Gesetz und Satzung, versucht vorrangig zu schlichten, und legt die Satzung in Zweifelsfällen aus. Es spricht notwendigenfalls Ordnungsmaßnahmen aus gegen Mitglieder oder Organe der Partei oder hebt unzulässige Beschlüsse von Vorständen oder anderen Gremien auf.

Im Einzelnen sind folgende Anträge an die erste Kammer möglich:

- Anfechtung von Bundesparteitagen oder dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen
- Anfechtung von Hauptversammlungen / Parteitag nachgeordneter Gebietsverbände sowie dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen, sofern kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert
- Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder
- Klärung bezüglich Auslegung und Anwendung der Satzung
- Ausarbeitung vorläufiger Verfahren, die in der Satzung bisher nicht geregelt sind
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand oder mit anderen nachgeordneten Gebietsverbänden
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, sofern dort noch kein Schiedsgericht existiert

- Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe, sofern dort kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert oder zuständig ist
- Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts
- zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren
- befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren
- Ausschluss aus der Partei

Die zweite Kammer ist die Berufungsinstanz. Entscheidungen der ersten Kammer können von Verfahrensbeteiligten oder anderen direkt betroffenen Mitgliedern bei der zweiten Kammer angefochten werden.

### § 9.3 Beschlussfähigkeit

Jede Kammer des Schiedsgerichts ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz eingeladen wurden und in der ersten Kammer mindestens zwei Mitglieder teilnehmen, in der zweiten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt. Es muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

### § 9.4 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden selbst.

### § 9.5 Akten, Archivierung, Akteneinsicht

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer führt vor Ort auch die Akten, die auch parteiintern und auch gegenüber der Vorstandschaft vertraulich sind. Urteile und Entscheidungen – parteiintern nicht vertraulich – sind neben den Verfahrensbeteiligten der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, wo sie mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Protokolle verbleiben bei der jeweiligen

Kammer und sind mindestens vier Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Unterlagen an die Nachfolger im Amt weiterzugeben.

Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Die jeweilige Kammer entscheidet, ob und wenn ja, wie diese Einsicht gewährt wird, beispielsweise ob der Schriftsatz im Beisein eines Mitglieds des Schiedsgerichts nur gelesen werden darf, oder ob eine Kopie ausgehändigt oder zugestellt werden kann. Das Schiedsgericht kann rechtsverbindlich die Verwertung ausgehändigter Kopien einschränken, beispielsweise die Veröffentlichung untersagen. Bei Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden oder weitergehende rechtliche Konsequenzen folgen.

## § 9.6 Antragsrecht

Grundsätzlich ist jeder antragsberechtigt, der selbst betroffen ist in der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte oder der glaubt, ihm sei Unrecht widerfahren innerhalb der Partei. Außerdem ist der Bundesvorstand grundsätzlich antragsberechtigt, sowie jeder nachgeordnete Gebietsverband, sofern eine Angelegenheit oder ein Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse auf Mitgliederhauptversammlungen / Parteitag sind der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem die Hauptversammlung / der Parteitag statt fand, sowie alle Vorstandschaften in direkter Linie oberhalb des Gebietsverbandes berechtigt (beispielsweise bei Anfechtung einer Wahl auf einer Hauptversammlung / einem Parteitag eines Bezirksverbandes sowohl die Vorstandschaft dieses Bezirksverbandes selbst, als auch die Vorstandschaft des Landesverbandes, dem der Bezirksverband angehört, als auch der Bundesvorstand). Neben Einzelmitgliedern, die persönlich betroffen sind, beispielsweise wegen eines Fehlers bei der Kandidatenaufstellung zu ihren Ungunsten, sind auch zusammen ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Anfechtung berechtigt, die an der Hauptversammlung / dem Parteitag teilnahmen, oder ein Zehntel der gesamten stimmberechtigten Mitgliedschaft des Gebietsverbandes, wenn sie gemeinsam die Anfechtung unterstützen.

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen muss innerhalb von vier Wochen nach der Hauptversammlung / dem Parteitag bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts schriftlich eingegangen sein. Sofern in den nach-

geordneten Gebietsverbänden kein zuständiges Schiedsgericht gebildet wurde, ist die erste Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbands zuständig. Später eingegangene Anfechtungen gelten als verfristet, sofern der Antragsteller für die verspätete Anfechtung nicht außergewöhnliche Gründe vorbringen kann und das zuständige Schiedsgericht entscheidet, die Anfechtung anzunehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Annahme einer verspäteten Anfechtung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Antragsberechtigt in Verfahren gegen Mitglieder ist neben der Vorstandschaft des Gebietsverbandes, dem das Mitglied angehört und allen Vorstandschaften in direkter Linie über diesem Gebietsverband auch jedes Mitglied, das glaubhaft machen kann, durch das Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, in unerlaubter Weise in seinen satzungsgemäßen Rechten benachteiligt oder geschädigt worden zu sein.

Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied muss binnen eines Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein, nachdem das mutmaßliche Vergehen dem Antragsteller bekannt wurde. Liegt der tatsächliche Zeitpunkt des mutmaßlichen Vergehens mehr als zwei Jahre zurück, so gilt das mutmaßliche Vergehen parteiintern als verjährt.

Anträge an das Schiedsgericht können jederzeit vom Antragsteller in schriftlicher Form zurückgenommen werden.

Anträge an das Schiedsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

Wird beispielsweise eine neue Vorstandschaft gewählt und diese Wahl angefochten, so ist die neue Vorstandschaft trotz der Anfechtung der Wahl im Amt mit allen satzungsgemäßen Befugnissen, bis das Schiedsgericht parteiintern in letzter Instanz entschieden hat, dass die Wahl zumindest teilweise unzulässig war und zumindest für diese Positionen wiederholt werden muss.

In besonders dringenden Fällen oder offensichtlich sehr groben Verstößen beim Ablauf der angefochtenen Wahl kann das Schiedsgericht jedoch per einstweiliger Anordnung (siehe § 9.11 dieser Bundessatzung) die Wahl oder die Entscheidung auf der HV / dem PT für ausgesetzt erklären bis zu seiner endgültigen Entscheidung. Es obliegt dem Schiedsgericht, die Ausübung des betroffenen Amtes zeitweilig dem vorigen Amtsinhaber (sofern dieser dazu bereit ist) oder der Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbands zu übertragen.



## § 9.7 Vergehen

Mögliche Vergehen sind

- Verstöße gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, insbesondere wenn sich dadurch eine parteischädigende Wirkung nach innen oder außen ergibt
- unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere herabwürdigendes oder beleidigendes Verhalten
- Herausgabe oder missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere Daten über Mitglieder
- sonstige materielle Schädigung der Partei, beispielsweise die Entwendung oder missbräuchliche Verwendung von Eigentum der Partei
- sonstige immaterielle Schädigung der Partei, beispielsweise Schädigung des Ansehens der Partei
- Nichtbeachtung gefasster Beschlüsse
- für Funktionsträger Verweigerung der Abarbeitung der übertragenen Aufgaben bzw. deutlich unzureichende oder nachlässige Bearbeitung der Aufgaben

## § 9.8 Mögliche Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die besondere Situation berücksichtigen. Ziel sollte sein, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne die Betroffenen zu demoralisieren. Wenn möglich sollte über ein klärendes Gespräch, eine Ermahnung oder eine Abmahnung das fehlerhafte Verhalten abgestellt werden.

Bei erheblichen Verstößen oder wiederholten leichteren Verstößen ohne Einsicht können einzelne oder alle Mitgliedsrechte entzogen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr dadurch schweren Schaden zu, kann das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden nur vom Schiedsgericht verhängt – mit Ausnahme dringender und schwerwiegender Fälle, die sofortiges Eingreifen erfordern und die nach § 10 Abs. 5 S. 4 PartG eine Sofortmaßnahme des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands rechtfertigen.

## § 9.9 Ablauf Verfahren

Der Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens wird ausgesetzt, wenn wesentliche Teile des Verfahrens Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind. Die parteiinterne Verfristung / Verjährung ist gehemmt. Das Schiedsgericht informiert die Verfahrensbeteiligten über die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Eingang des Antrags prüft das Schiedsgericht Antragsberechtigung, Frist und eigene Zuständigkeit. Geht der Antrag nach Ablauf der Frist ein, kann das Schiedsgericht den Antrag als verfristet ablehnen und den Antragsteller informieren. Der Antragsteller kann beantragen, den Antrag wegen besonderer Schwere oder besonderen Umständen trotzdem zuzulassen. Die erste Kammer entscheidet über die Annahme außerhalb der Frist oder die Ablehnung wegen Verfristung. Diese Entscheidung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Lehnt die erste Kammer den Antrag ab wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil es sich als nicht zuständig ansieht, so kann gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben werden bei der zweiten Kammer binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung an den Antragsteller. Befürwortet die zweite Kammer die Annahme des Antrags, so wird der Antrag von der ersten Kammer bearbeitet.

Nach der Entscheidung, den Antrag zu bearbeiten, prüft die erste Kammer den Gegenstand des Antrags, fordert gegebenenfalls zusätzliches Informations- oder Beweismaterial an oder beschafft dieses selbst.

Das Schiedsgericht vermeidet die Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten – es berät jedoch den Antragsteller und gegebenenfalls den Antragsgegner im Falle von Fragen zum Antrag / zu Änderungen oder Ergänzungen des Antrags im Laufe des Verfahrens.

## § 9.10 Vorbescheid

Ist ein Antrag nach Auffassung der ersten Kammer im Wesentlichen unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung per Vorbescheid zurück gewiesen werden. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller zu begründen.

Der Antragsteller hat das Recht, der Zurückweisung binnen eines Monats bei der ersten Kammer zu widersprechen. Der Antragsteller ist über dieses Recht zu informieren zusammen mit der Begründung der Zurückweisung.

Erfolgt fristgerecht Widerspruch durch den Antragsteller, gilt der Vorbescheid als aufgehoben und der Antrag wird weiter bearbeitet.  
Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt der Antrag als parteiintern rechtskräftig abgelehnt.

### **§ 9.11 Gütliche Beilegung**

Wann immer möglich ist eine gütliche Einigung anzustreben.

### **§ 9.12 Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör**

Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Im Falle eines Parteiausschlussverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das rechtliche Gehör auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder schriftlich gewährt werden. Die Ladungsfrist für eine mündliche Verhandlung soll möglichst ein Monat sein. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Sind alle Verfahrensbeteiligten einverstanden, so kann diese Frist weiter verkürzt werden. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Anhörung werden vom Schiedsgericht festgelegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen wie Übernachtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist möglich für die involvierten Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass auch anderen Verfahrensbeteiligten Reisekosten und Spesen erstattet werden. Die Entscheidung über die Erstattung von Reisekosten und Spesen für andere Verfahrensbeteiligte durch das Schiedsgericht ist parteiintern nicht anfechtbar.

Verfahren müssen gerecht durchgeführt werden – jedoch auch mit Rücksicht auf Kosten und Verfahrenszeit.

Nach Anhörung von Antragsteller und Antragsgegner, gegebenenfalls auch Anhörung von Zeugen, sowie Wertung des Beweismaterials trifft die erste Kammer ihre Entscheidung. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder einer Kammer, somit auch Beisitzer, haben gleiches Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, wo der Vorsitzende (bzw. der stellvertretende Vorsitzende bei Abwesenheit des Vorsitzenden) doppeltes Stimmrecht hat.

Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten zeitnah schriftlich mitzuteilen (bei Ausschluss aus der Partei per Einwurf-Einschreiben oder andere Art der sicheren Zustellung wie Einwurf unter Zeugen oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher, ...). Die Entscheidung muss eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel beinhalten, im Falle der ersten Kammer der Verweis auf die Geschäftsstelle der zweiten Kammer, im Falle der zweiten Kammer der Hinweis auf die Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht.

### **§ 9.13 Berufung**

Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller Berufung eingelegt werden bei der zweiten Kammer. Die zweite Kammer entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der zweiten Kammer kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dort Schiedsgerichte existieren, kann als Berufungsinstanz die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts angerufen werden. Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz eines Schiedsgerichts eines nachgeordneten Gebietsverbände kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

### **§ 9.14 Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand / Gebietsvorstände**

Gem. § 10 Abs. 5 S. 4 PartG kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei. Siehe auch Bundessatzung § 7.5.

Da die Rechte des betroffenen Mitglieds hierdurch erheblich eingeschränkt sind, andererseits zumindest nach Auffassung der Vorstandschaft, die die Maßnahme ausspricht, Gefahr im Verzug ist, ist das Schiedsgericht angehalten, solche Verfahren möglichst vorrangig zu bearbeiten. Erfolgt kein Antrag auf Ausschluss aus der Partei im Zusammenhang mit dem Aussprechen der Sofortmaßnahme, wird die Sofortmaßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben.

Ist das Vergehen, das dem betroffenen Mitglied zur Last gelegt wird, nach vorläufiger Prüfung durch das Schiedsgericht gering und Gefahr für die Partei kaum gegeben, so dass ein gestellter Antrag auf Ausschluss aus der Partei voraussichtlich nicht von der ersten Kammer befürwortet wird und höchstens eine geringere Ordnungsmaßnahme angemessen erscheint, so hebt das Schiedsgericht die Sofortmaßnahme auf. Das Schiedsgericht kann per einstweiliger Anordnung die Mitgliedsrechte des von der Sofortmaßnahme betroffenen Mitglieds einschränken bis zu seiner endgültigen Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme.

Betrifft eine Sofortmaßnahme so viele Mitglieder der Vorstandschaft eines nachgeordneten Gebietsverbands, dass dieser handlungsunfähig wird oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbands, so ist in jedem Fall die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Betroffenen zulässig (siehe Parteiengesetz § 16 Abs. 3).

### **§ 9.15 Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts**

Die erste Kammer kann eine einstweilige Anordnung erlassen. Einstweilige Anordnungen haben vorläufigen Charakter und sind gedacht für dringende Eingriffe.

Gegen einstweilige Anordnungen kann von jedem Betroffenen binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben jedoch keine hemmende Wirkung. Einsprüche sind zu stellen an die zweite Kammer. Hebt die zweite Kammer die einstweilige Anordnung auf, gilt diese als aufgehoben ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der zweiten Kammer an die erste Kammer.

## **§ 10 Finanzen**

### **§ 10.1 Finanzordnung**

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel, sowie durch sonstige Einnahmen. Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Bundesschatzmeisterei, möglichst besetzt durch Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister. Gegebenenfalls arbeiten die Landesschatzmeister und deren Stellvertreter der Bundesschatzmeisterei zu. Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens alle zwei Jahre auf dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei, sowie jederzeit dem Bundesvorstand auf Anfrage.

Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Partei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch.

### **§ 10.2 Rechenschaftsbericht**

Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Solange jährliche Einnahmen und Vermögen der Partei 5.000 € nicht übersteigen, kann der Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingereicht werden.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Erfüllt die Partei die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 S. 1 erster Hs. PartG, so ist der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen.

Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes als Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erörterungsteil (siehe insbesondere Parteiengesetz §§ 24 bis 28).

### § 10.3 Kassenprüfung, Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen mindestens alle zwei Jahre die Abrechnung der Schatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege.

Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfern unterschrieben. Gemäß § 24 Abs. 2 PartG wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt.

Die Kassenprüfer berichten mindestens alle zwei Jahre dem Bundesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

### § 10.4 Kostenerstattungen

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise km-Geld für gefahrene Strecken, Übernachtungen oder Reisespesen für Verpflegung – ist möglich entsprechend der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen. Die Erstattung anderer Kosten wie beispielsweise die Anschaffung von Druckerpatronen für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

### § 10.5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert im Voraus zu entrichten, halbjährlich oder jährlich.

Er beträgt als Regelsatz pro Jahr

- für Einzelmitglieder 48 €
- für Schüler, Studenten, Auszubildende und Geringverdiener 24 €
- für Paare 80 €
- für Paare mit geringem Einkommen 40 €

Der Beitrag kann überwiesen werden auf das Konto der Partei oder auch in bar bezahlt werden beim Besuch des Bundesparteitags. Selbstzahler können pro Halbjahr oder für das gesamte Jahr bezahlen oder überweisen.

Alternativ kann der Einzug des Mitgliedsbeitrags per SEPA-Lastschrift beantragt werden. Die Abbuchung erfolgt dann halbjährlich, jeweils zu Beginn des Halbjahres.

Bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres fällt im Beitrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag an.

Der Bundesvorstand kann beschließen, für einzelne Personen oder Personengruppen den Beitrag weiter zu reduzieren oder sie beitragsfrei zu stellen.

Das Mitglied erhält Anfang des folgenden Jahres einen Beleg über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwendung in der Steuererklärung.

Nach Gründung von Landesverbänden werden Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Einzugsgebiet des Landesverbandes nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Vorläufig wird ein Verteilerschlüssel von 60 : 40 zugunsten des Bundesverbands festgelegt.

Spender haben die Möglichkeit, durch Vermerk im Verwendungszweck der Überweisung oder andere Form der Mitteilung ihre Spende einem festgelegten Gebietsverband zukommen zu lassen, beispielsweise ausschließlich dem Bundesverband, oder ihrem Landesverband, oder auch einem anderen Landesverband.



## § 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz

### § 11.1 Erstellung von Protokollen von HV/BPT, Prüfung, Ablage

Von jedem Bundesparteitag wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträgern und der Anzahl der Mitglieder (kann im Nachhinein der abgehakten Mitgliederliste bei der Zugangskontrolle entnommen werden), Wahl der Versammlungsleitung und den Protokollanten, beschlossener Tagesordnung, grober Verlauf der geführten Diskussionen, Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie Ende der Versammlung.

Die Protokollanten fertigen zeitnah nach dem BPT aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und der Vorstanderschaft zur Genehmigung oder Korrektur / Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollanten und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Bundesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll kann – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte) oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt werden.

### § 11.2 Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen, Prüfung, Archivierung

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefonkonferenz oder persönliches Treffen, wenn ja – wo), das Datum und die ungefähre Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmer, die Tagesordnung, sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben. Ergibt sich aus der Summe dieser Stimmen eine Differenz zur Anzahl der Beteiligten, so waren offensichtlich für diese Abstimmung nicht alle Teilnehmer anwesend. (Bei knappen oder sehr weitreichenden Entscheidungen ist gegebenenfalls die Abstimmung zu wiederholen.)

Das Protokoll der Vorstandssitzung kann, vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt werden. Ergeben sich keine Einwände nach drei Tagen, gilt das Protokoll als genehmigt und wird der Bundesge-

schäftsstelle zur Archivierung übergeben. Spätere Korrekturen sind möglich, wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder die Prüfung nicht rechtzeitig möglich war.

Protokolle von Bundesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Bundesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden, entweder nur parteiintern oder öffentlich.

Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind.

Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden, das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstände. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

### § 11.3 Erstellung von Protokollen des Schiedsgerichts, Archivierung

Die Kammern der Schiedsgerichte erstellen Protokolle über ihre Tätigkeit und ihre Besprechungen nach Bedarf und eigenem Ermessen. Entscheidungen sind intern protokollarisch festzuhalten. Protokolle des Schiedsgerichts sind vertraulich innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit und den Nachfolgern im Amt. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann – muss aber nicht – Einsicht gewährt werden.

Die Archivierung erfolgt bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und wird nach Ausscheiden der Inhaber der Geschäftsstellen an die Nachfolger weiter gegeben.

Entscheidungen des Schiedsgerichts gehen den Verfahrensbeteiligten und der Bundesgeschäftsstelle zu. Die Bundesgeschäftsstelle archiviert die Entscheidungen zusammen mit den Anträgen und Anlagen für mindestens 10 Jahre.

#### **§ 11.4 Vertraulichkeit Mitgliederdaten und Mitgliederlisten**

Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Die Einsichtnahme ist Funktionsträgern nach Bedarf gestattet. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen Konsequenzen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten.

Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträgern und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten wie Dropbox oder Ähnlichem. Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort aus Buchstaben in Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen mit mindestens 8 Zeichen Länge abgesichert werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträgern und Mitarbeitern der Geschäftsstellen zu gewähren.

#### **§ 12 Übergangsregelungen**

Bis zur Gründung von Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Bundessatzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Bundessatzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Bundessatzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der

Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Bundessatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung auf dem Bundesparteitag am 22. April 2018 in Neunkirchen am Sand OT Speikern in Kraft.

# PARTEI FÜR DIE TIERE

## Grundsatzprogramm

### Kurz und bündig für eilige Leser

Der Mensch gehört zu den besonders intelligenten Lebewesen – zumindest, was das abstrakte Denkvermögen anbelangt. Er ist aber letztlich auch ein Tier, nichts grundsätzlich anderes. Wir sind alle entstanden durch die Evolution und haben gemeinsame Vorfahren.

Tiere können – abhängig von ihrer Bewusstseinsstufe – wie wir Freude und Leid empfinden, Angst und Verzweiflung, aber auch Wohlbefinden und Liebe. Das Streben nach Glück ist nicht allein uns Menschen vorbehalten.

Daraus folgt zwingend, dass wir mit Tieren nicht wie bisher alles machen dürfen, nur weil wir es können oder das immer so gemacht haben. Genau so, wie menschliche Sklaven befreit und deren Menschenrechte anerkannt wurden, müssen auch die existenziellen Interessen nichtmenschlicher Tiere berücksichtigt werden. Diese wiegen schwerer als nicht-existenzielle Interessen des Tieres „Mensch“.

Existenzielle Interessen der Tiere werden besonders verletzt in der

- Nutztierhaltung
- in Tierversuchen
- durch Verlust von Lebensraum für Wildtiere über „Kultivierung“ fast aller Flächen
- durch Jagd auf Wildtiere als Hobby
- durch Leerfischen der Meere.

Dies alles hat Auswirkungen nicht nur für das geeignete Tier – es geht auch um die Ökologie als Basis unseres eigenen Lebens.

Ebenso betrifft es

- Kranke und Verletzte bei uns durch Zunahme resistenter Keime mit dem Einsatz von Antibiotika in der Massentierhaltung
- verringerte Volksgesundheit und deren Kosten durch Fehlernährung



Bild 1 – Logo **PARTEI FÜR DIE TIERE**

- Menschen in Hungergebieten, deren Nahrung wir weg kaufen als Futter für unsere Nutztiere.

Somit ergeben sich Auswirkungen – nicht allein dadurch, aber auch – bis hin zur massenhaften Flucht aus Afrika, Versteppung und Ausbreitung der Wüsten, Artenschwund, globalen ökologischen Folgen und den künftigen Lebensmöglichkeiten für uns selbst auf diesem Planeten.

Das „Thema Tier“ geht völlig unter in den vielen anderen, auch nicht unwichtigen Fragen der heutigen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Wenn der Raubbau an der Natur in dem Ausmaß voranschreitet, erübrigt sich der Diskurs der anderen politischen Themen ohnehin von selbst, da die Ressourcen unseres Planeten zur Neige gehen werden. Vor diesem Hintergrund positionieren wir uns ganz klar als „Ein-Themen-Partei“, da dieses zentrale Thema überlebenswichtig ist für Mensch, Tier und die gesamte Natur.

**Wir treten an, diesem Themenbereich die ihm zustehende Aufmerksamkeit zu widmen.**



**„Das ist kein Braten – das ist meine Mama!“**

Bild 2 Scott Bauer

## Etwas ausführlicher erläutert

Glücklicherweise sind die Menschenrechte in Deutschland gut umgesetzt – auch wenn immer Raum bleibt für Verbesserungen. Maßstab für „gut“ sei dabei die frühere Lage bei uns und die durchschnittliche Situation im Rest der Welt heute. Wir leben in einem sozialen, teils ökologischen Rechtsstaat, genießen Meinungsfreiheit, können in Wahlen von Volksvertretern indirekt und manchmal sogar in direkter Demokratie über unser Schicksal mitbestimmen – auch wenn Lobbyismus und die Macht von Medien der objektiven Meinungsbildung Grenzen setzen. Die Versklavung von Menschen ist gesetzlich abgeschafft.

Um so schmerzlicher ist, wie mit Tieren umgegangen wird – vor allem mit den sogenannten „Nutztieren“. Unser Verhältnis zu Tieren ist höchst schizophren: Einerseits werden manche Haustiere überhöht mit Ansprüchen an das Tier, die es gar nicht erfüllen kann – andererseits werden „Nutztiere“ als bloße Sache angesehen, als hätten sie keine Gefühle, Ängste, Freuden, Schmerzempfinden, als dürfe man alles mit ihnen machen, was dem Menschen scheinbar nützt oder gefällt. Dies gipfelt darin, dass wir uns herausnehmen, weltweit jedes Jahr knapp 60 Milliarden Landtiere unter meist erbärmlichen Umständen zu züchten, zu halten und zu mästen, zu transportieren und zu schlachten, im Ex-

tremfall sogar unter unzureichender Betäubung oder ganz ohne! Hinzu kommt das Leid der „Meeresfrüchte“, sowie der Labortiere, und Wildtiere, die durch Jagd sterben, oder noch sehr viel mehr durch Vernichtung ihres Lebensraums. Letzteres geht bis zur Ausrottung ganzer Arten.

Die Zustände und die Denkweise hinter diesen Zuständen sind unannehmbar. **Wir wollen das ändern.**

Tiere sind keine Sache. Sie sind empfindende Lebewesen, im Grunde wie wir. Wer schon einmal Kontakt hatte mit unterschiedlichen Exemplaren der selben Gattung wird bemerkt haben, dass sich auch deren Persönlichkeiten stark unterscheiden. Das gilt nicht nur für geliebte Haustiere wie Hund oder Katze – auch jede Kuh ist anders, die eine frech und neugierig, die andere ängstlich und vorsichtig, die Dritte vielleicht sogar etwas hinterhältig, die Vierte anhänglich und verschmust. Man findet zumindest bei höher entwickelten Arten alle Charakterzüge und Wesensmerkmale – meist positiv, manchmal auch negativ – die wir auch bei uns selbst in der eigenen Gattung Mensch vorfinden.

Tatsächlich ist der Unterschied Mensch – Tier gar nicht so groß, wie manche von uns gerne glauben wollen. Wir sind eng verwandt, ein erheblicher Teil unseres Erbguts stimmt überein. Bei einem Embryo im frühen Entwicklungsstadium kann nur ein Experte erkennen, was einmal daraus wird. Wir Menschen sind auch Tiere! Nur eben die Art, die bezüglich des abstrakten Denkvermögens am weitesten entwickelt ist.

Wer sich besser fühlt in der Annahme, er sei als Mensch etwas Besonderes, vielleicht auch mit einem göttlichen Funken in sich, dem wollen wir seinen Glauben gern lassen. Daraus darf jedoch keine Rechtfertigung abgeleitet werden mit den Tieren all das zu tun, was heute noch mit ihnen getan wird!

Der Mensch als „Krone der Schöpfung“ musste ja schon einige Rückschläge für sein Selbstbewusstsein hinnehmen. Zuerst war die Erde als Scheibe der Mittelpunkt der Welt und für ihn erschaffen. Dann kreist sie nur mehr als relativ kleiner Planet um die viel größere Sonne. Dann ist nicht einmal mehr unsere Sonne etwas Be-

sonderes, sondern nur ein durchschnittlicher Stern in einer riesigen Galaxie, die ihrerseits mindestens 100 Milliarden Nachbargalaxien hat. Vielleicht gibt es am Ende sogar nicht nur dieses Universum, sondern eine unvorstellbare Vielzahl von Universen. So gesehen sind wir abgerutscht in die völlige Bedeutungslosigkeit.

Und dann mussten wir – anfangs widerwillig – auf unserem kleinen unbedeutenden Planeten auch noch Menschen anderer Hautfarbe und Herkunft, noch dazu unabhängig vom Geschlecht, gleiche Rechte (und Pflichten) einräumen. Ein herber Rückschlag seit Beginn der Zivilisation und der Entstehung von Religionen und philosophischen Weltanschauungen, vor allem für die Angehörigen einer selbsternannten weißen Herrenrasse!

Wahre Größe zeigt sich in der Achtung der Rechte Anderer, ganz besonders, wenn diese schwächer sind. So, wie auch hilflose Kinder und Behinderte den Schutz der Starken einfordern dürfen, so sollten sich auch nicht-menschliche Tiere auf den Schutz des durch Technik überlegenen Menschen verlassen dürfen, der ihre Grundrechte anerkennt, angepasst an ihre Art, ihre Bedürfnisse, ihre mutmaßliche Bewusstseinsstufe.

Ein Schimpanse hat ein Gehirnvolumen von etwa einem halben Liter, ähnlich unserem Vorfahren Australopithecus vor ca. drei Millionen Jahren. Wir Menschen haben heute ca. 1,3-1,4 Liter „geistigen Hubraum“. Wir nehmen uns heraus, Schimpansen zu töten, ihren Lebensraum zu zerstören, sie für Versuche zu „verbrauchen“, oder ohne Gerichtsurteil lebenslanglich zu inhaftieren und zur Schau zu stellen.

Stellen wir uns nun einmal folgendes vor: Aus der Tiefe des Weltraums kommt eine Flotte von Raumschiffen mit wesentlich höher entwickelten Geschöpfen und landet bei uns. Ihr Gehirnvolumen sei wiederum Faktor drei größer als das unsrige, also gut vier Liter mit entsprechend viel höher entwickelter Bewusstseinsstufe. Diese Wesen können nur lachen – oder eher weinen – über unsere primitive Wissenschaft und unsere weit unterentwickelten technischen Möglichkeiten.

Da sie etwas Besseres sind als wir, vergewaltigen sie menschliche Frauen mit von ihnen selektiertem Erbgut,



entreißen die Kinder den Müttern, schreddern überzählige männliche Kleinkinder, sperren uns zusammen mit Artgenossen, mit denen wir nicht auskommen, amputieren unnötige Körperteile ohne Betäubung, halten uns in engen und hygienisch unwürdigen Zellen ohne für uns sinnvolle Beschäftigung, trennen uns dann von den Artgenossen und transportieren uns ohne Wasser, Nahrung und Hygiene zu einem unbekanntem Ort, aus dem wir bereits Schreie anderer Menschen in Qual und Panik hören und aus dem keiner von uns in ganzen Stücken heraus kommt (außer den Mitmenschen, die für das Grillen am Spieß vorgesehen sind, denn da sieht der außerirdische Feinschmecker gern den kompletten Körper und die knusprige Haut).

Wenn es gelänge, Kontakt herzustellen mit den neuen Herren der Erde und sich diese Hyper-Intelligenten herab lassen würden, mit einer Abordnung unserer klügsten Köpfe zu sprechen, so brächten sie das Argument, dass dies halt nun mal der Normalfall der Evolution sei, der Stärkere frisst den Schwächeren und quält in vorher nach Belieben. Und außerdem trage ihre Rasse den Funken eines noch viel höheren Wesens in sich, was bei uns ja offenkundig nicht der Fall sein kann. Und dann erinnern sie uns noch daran, was wir selbst mit den weniger entwickelten Tieren getrieben hatten, bevor endlich eine wirklich intelligente Rasse die Herrschaft übernahm auf diesem Planeten.

Arme Menschheit!

Möge uns nie das widerfahren, was wir anderen antun!

## **Tierrechte sind die konsequente Weiterentwicklung der Menschenrechte!**

Tierrechte sind kein Geschenk des Menschen an die Tiere – genau so, wie Menschenrechte für schwarze Sklaven kein Geschenk der weißen Herren waren. Die Sklaven hatten immer schon Rechte – nur wurden ihnen diese vorenthalten.

Mag sein, dass ein Mensch, der in seiner Umgebung keine andere Überlebenschance sieht als Tiere zu jagen, auch das „Naturrecht“ hat, Tiere zu töten. Auch eine Notwehrsituation kann Töten rechtfertigen, denn das eigene Leben erhalten zu wollen ist legitim, auch für

den Menschen. Dies entspricht aber nicht unserer typischen Lebensrealität hier in Deutschland. Wir haben Geld in der Tasche – wenn auch manchmal nicht so viel, wie nötig oder erwünscht, und haben freie Auswahl, welches Lebensmittel wir kaufen. Das kann ein Produkt sein von einem Tier – oder es kann ein pflanzliches Nahrungsmittel sein, mit wenig Leid für die Tierwelt, mit wenig negativen Auswirkungen für Hungernde in unterentwickelten Ländern, mit weniger schädlichen Auswirkungen auf die Ökologie, mit weniger Schäden und Kosten für die Volksgesundheit.

Der ethisch beste Weg wäre eine vegane Lebensweise. Das gilt nicht nur für die Ernährung – auch die Nutzung von Leder, Wolle, Daunen birgt Angst, Schmerz und Verzweiflung in sich für die geschundenen Nutztiere. Und das gilt auch für Tests von Chemikalien und Medikamenten an Tieren.

Hinzu kommt, dass Nahrungsmittelerzeugung über den Umweg Tier sehr ineffizient ist. Man muss ein Vielfaches an pflanzlicher Nahrung an ein Tier verfüttern, um anschließend eine viel kleinere Menge tierlicher Nahrung zu erhalten. Entsprechend viel landwirtschaftliche Fläche wird benötigt – tatsächlich dienen weltweit 70% davon der Tierzucht. Fast die Hälfte des Getreides, fast die Hälfte der gefangenen Meerestiere und 90% des auf diesem Planeten geernteten Soja werden an „Nutztiere“ verfüttert. Die EU muss wegen des hohen Anteils an tierlicher



Bild 3 Stefan Roth

Nahrung bei uns Futtermittel importieren, und das auch aus Ländern mit Unterernährung, oder in denen die letzten Urwaldflächen abgebrannt werden zum Anbau von Futter oder für Weideflächen. Vegane Ernährung hilft also nicht nur den „Nutztieren“, sie hilft auch den Hungernden auf dieser Welt, und sie hilft der Ökologie und der Erhaltung des Lebensraums für Wildtiere.

Auch soll der Einfluss auf die Klimaerwärmung nicht vergessen werden. Vor allem Wiederkäuer, Rinder und Schafe, rülpsen erhebliche Mengen an Methan aus, welches unverbrannt als Treibhaus-Gas deutlich wirksamer ist denn das viel gescholtene Kohlendioxid.

Den Tieren ihre Rechte einzuräumen hat logischerweise Konsequenzen auf Eigentumsverhältnisse und Verfügungsgewalt. Wenn also von „meinem“ Hund oder „meiner“ Kuh gesprochen wird, so kann dies nicht die gleiche Bedeutung haben als wenn von „meinem“ Auto oder „meinem“ Haus die Rede ist. Zu verstehen ist dies dann wie bei „meinem“ Kind oder „meinem“ Lebenspartner – eine Verpflichtung zur Fürsorge, nicht jedoch gemeint als veräußerbares Eigentum.

## **Schrittweise Umsetzung**

Wir sind keine Phantasten. Die Sklaverei wurde leider auch nicht in kurzer Zeit abgeschafft. Erst Friedrich der Große hat in Preußen die „Tortur“ bei Verhören verboten. Über viele Jahrtausende war es legitim oder sogar von der Herrschaft verordnet, Menschen unglaubliche Qualen an Körper und Seele zuzufügen. Wenn man könnte, müsste man solche Zustände immer sofort abschaffen.

Ein häufiger Vorwurf von „Tierrechtlern“ an „Tierschützer“ ist, dass über kleine Schritte der Humanisierung letztlich das System der Tierausbeutung stabilisiert wird und länger bestehen bleibt, weil es dann als weniger grausam und in den Augen der Bevölkerungsmehrheit als noch tragbar angesehen werden kann. Wir respektieren dieses Argument – glauben aber, dass es möglich sein muss, Verbesserungen durchzusetzen, ohne das langfristige Ziel aus den Augen zu verlieren oder gar zu verraten.

Die Kritik von „echten“ Tierrechtlern an der unmenschlichen Behandlung der Tiere fällt manchmal sehr drastisch aus. Das ist verständlich und angesichts der Grausamkeiten eigentlich auch ehrlich. Man kann allerdings nur selten einen Menschen von einer Idee überzeugen, indem man ihn grob vor den Kopf stößt oder wüst beschimpft. Umdenken braucht seine Zeit. Der Mensch,

der sich angegriffen fühlt, schaltet um in einen uralten „Verteidigungs-Modus“, er lässt dann auch überzeugende Argumente nicht mehr an sich heran. Diesen Schutz-Mechanismus gilt es zu umgehen. Wir wollen Herz und Großhirn ansprechen, nicht am Kleinhirn abprallen.

## Einstieg in die Politik über Parlamente

Schön wäre es, wenn eine oder mehrere Parteien, die sich für Tierrechte einsetzen, in nächster Zeit eine Mehrheit im Deutschen Bundestag erreichen könnten. Als ersten Schritt müsste man Mandate im Bundestag und möglichst vielen regionalen Parlamenten erringen und sich als kleiner Koalitionspartner anbieten. Wir könnten dann versuchen, einen möglichst hohen Preis heraus zu handeln für unsere Stimmen bei allen anderen Entscheidungen, die im Verlauf der Legislaturperiode anfallen.

Vielleicht könnte man erreichen, dass

- öffentliche Kantinen, vom Kindergarten bis zur Uni und in Behörden und Staatsbetrieben einschließlich Bundestag vegane Nahrung anbieten
- Subventionen für tierliche Nahrungsmittel und Produkte gestrichen werden, im Gegenteil solche Produkte durch Steuern verteuert werden
- in der Nutztierhaltung verbesserte Standards kommen (keine Trennung Mutter – Kind, Auslaufmöglichkeit gerade für Fluchttiere wie Rinder, Freilandhaltung, keine Kastration oder Amputation von Schwänzchen oder Hörnern oder Schnäbeln, zumindest nicht ohne Betäubung, keine künstliche Befruchtung ...)
- eine vollständige Deklaration von Inhaltsstoffen verpflichtend ist, bes. tierlichen Ursprungs
- unrealistisch idyllische Bilder wie frei weidende Kühe auf einer Alm verboten werden – statt dessen ähnlich zu Zigaretten-Verpackungen in manchen Ländern schlimme Bilder gezeigt werden müssen, etwa Schlachthauszenen

- Werbung für tierliche Produkte oder an Tieren getestete Produkte verboten wird
- Hobbyjagd verboten wird
- Tierversuche nicht mehr direkt oder indirekt gesetzlich gefordert oder gefördert werden
- LD-50-Tests sofort eingestellt werden
- Tierversuche nicht mehr in der Ausbildung oder zur Erlangung akademischer Titel zulässig sind
- Delfinarien geschlossen werden, ebenso Tierparks mit beengten Verhältnissen
- Zirkus ohne Tiere, mehr Clowns und Jongleure
- die Zucht und der Handel mit Hundewelpen eingeschränkt wird, solange die Tierheime voll sind mit nicht vermittelten Vierbeinern
- Transporte lebender Tiere zeitlich stark begrenzt werden, der räumlich nächst gelegene Mast- oder Schlachtbetrieb vorgeschrieben wird
- Hygiene-Standards so verändert werden, dass die Tötung von Schlachttieren ohne jeden Transport möglich ist auf der Weide oder dem Hof in mobilen Schlachtboxen
- Pferde- und Hunderennen sowie Wetten darauf verboten werden
- Pelz verboten wird
- Verwendung von Leder eingeschränkt wird
- konsequente Durchsetzung von ausgesprochenen Tierhaltungsverboten durch Amtstierärzte
- länderübergreifende Registrierung von Personen, denen ein Tierhalteverbot auferlegt wurde
- kommunale Finanzierung aller Tierheime
- Kontrolle von Mast und Schlachtbetrieben durch unabhängige Sachverständige
- Konsequente Umsetzung der Tierschutzrichtlinien durch Amtstierärzte
- Verbot des Schächtens auch aus religiösen Gründen
- ...

Für sich genommen wären dies alles nur kleine Schritte. Aber wenn wir es durch solche Maßnahmen in absehbarer Zeit schaffen könnten, die Hälfte der Bevölkerung

dazu zu bringen, ihren Konsum tierlicher Produkte zu halbieren, so würde sich das Leid der Nutztiere immerhin um 25% verringern. Wenn wir es schaffen, die Quote an Veganern von derzeit höchstens 1% zu verdoppeln auf 2%, so verringert sich das Leid der „Nutztiere“ nur um etwa 1%. Das Ziel muss weiterhin eine vegane Welt sein. Aber es wäre unverantwortlich den geschundenen Tieren gegenüber, mit einer fernen Utopie im Kopf die kleinen, jetzt möglichen Verbesserungen nicht anzugehen!

Wo wir Leid nicht sofort abschaffen können, müssen wir zumindest alles daran setzen, es wenigstens zu verringern – ohne dabei das eigentliche Ziel aus den Augen zu verlieren oder es gar aufzugeben!

## Andere politische Fragen

Wie stehen wir nun zu allen andern politischen und gesellschaftlichen Fragen? Sind wir etwa nur eine „**Ein-Themen-Partei**“?

Kurze Antwort: **Ja!** Zunächst. So lange wir eine kleine Partei sind.

Wir beschränken uns bewusst auf das Thema Tier, vor allem das sog. Nutztier, das Labortier, in Zusammenhang mit Jagd und Lebensraum auch das Wildtier.

Natürlich besteht auch Handlungsbedarf bei Wirtschafts- und Sozialpolitik, es stellen sich Fragen zu Bündnissen und Auslandseinsätzen der Bundeswehr, zum Euro, zum Steuersystem und zur Steuerflucht... Antworten auf einige dieser Fragen ergeben sich indirekt aus unserer Haltung zu Tieren und dem Grundsatz der Mitmenschlichkeit allen Schwachen gegenüber. Aber so lange wir bestenfalls eine kleine Minderheit wären in den Parlamenten wollen wir uns auf unser Kernthema konzentrieren und dadurch offen bleiben für Koalitionen sowohl mit konservativen als auch sozial oder ökologisch ausgerichteten Bündnissen. Wir würden in allen anderen Punkten mit der jeweiligen Regierungskoalition stimmen und dieser eine Mehrheit verschaffen, um im Gegenzug möglichst viel für die Tiere heraus zu holen – dadurch aber viel mehr, als unser vermutlich nur knappes Wahlergebnis mit wenigen Mandaten erreichbar erscheinen ließe.

## Einige Details zu unserer Weltsicht beim Thema Tier:

### Ernährung und Landwirtschaft

Wie in der Einleitung ausgeführt sehen wir keine Alternative zu einer vielfältigen, ausgewogenen veganen Ernährung. Der bloße Verzicht auf Fleisch in einer vegetarischen Lebensweise mag ein Anfang sein, ist aber nicht konsequent und nicht ausreichend. Denn auch die Nutzung tierlicher Produkte wie Milch oder Eier führt zu großem Leid bei Tieren, selbst wenn das Tier nicht unmittelbar dafür getötet wird.

Eine Milchkuh gibt nur dann Milch, wenn sie vorher ein Kalb geboren hat. Dieses wird ihr in der Regel (mit Ausnahme Mutterkuhhaltung) weg genommen. Sie weiß, dass dieses Kalb ihr Kind ist, und würde ihr Leben dafür einsetzen, wie auch eine Menschenmutter ihr Kind liebt und schützt. Man nimmt ihr das Kind weg und stürzt damit Mutter und Kind in tiefste Verzweiflung. Die Kühe rufen tagelang nach ihren Kälbern, die Kälber rufen nach ihren Müttern.



Bild 4 Alois Grundner

Verglichen mit dem Leben einer Milchkuh ist das Leben eines Mastrindes in einer Herde bei offener Weidehaltung mit intaktem Familienverband vergleichsweise „human“, auch wenn sehr früh der Tod kommt. Nutztiere dürfen kaum erwachsen werden. Am wenigsten grausam – verglichen mit der heutigen Situation – wäre noch die Tötung auf der Weide, abgeschirmt von der Herde, denn so kann der Transport, die Angst und Panik auf dem Weg ins Schlachthaus, das Hören der Schreie der Artgenossen vermieden werden. Ein Rind ist ein Flucht-tier, das sich nur in offener Landschaft und im Schutz der Herde wohl und sicher fühlt. Die Abtrennung von der Herde und der Familie, das Einsperren im engen Raum und besonders im Transporter, das Zusammenpferchen mit unbekanntem Artgenossen ohne Rangordnung, das alles ist Stress bis hin zur Panik. So gesehen kann ein

Stück Käse noch grausamer sein, als ein Stück Fleisch von einem zuvor freilebenden Tier. Wir brauchen beides nicht!

Davon abgesehen – jemanden gut zu behandeln gibt nicht das Recht, diesen anschließend zu töten.

Wobei es noch schäbiger ist, jemanden vor seiner Ermordung auch noch schlecht zu behandeln.

Ein Kalb braucht 6-8 Liter Milch pro Tag, mit abnehmender Tendenz durch Aufnahme anderen Futters. Über ständige Züchtung auf Milchleistung geben heutige Milchkuhe bis zu 50 Liter Milch pro Tag – somit die vielfache Menge. Eine Kuh, die nur das isst, was sie auf der Weide findet, kann unmöglich die Nährstoffe auf natürliche Weise aufnehmen, die für diese überhöhte Milchmenge erforderlich ist. Also muss stark eiweißhaltiges Kraftfutter gegeben werden, wofür aber das Verdauungssystem der Kuh gar nicht ausgelegt ist. Häufig sind medizinische Probleme die Folge, und man muss befürchten, dass diese „Turbo-Kühe“ dauerhaft unter Bauchschmerzen leiden.

Im Schlachthaus erfolgt die Betäubung der Rinder durch Bolzenschuss – eine unsichere Methode, vielen Tieren werden bei Bewusstsein bereits Vorderbeine und Ohren abgeschnitten, bevor das Ausbluten den erlösenden Tod bringt.

Aus religiösen Gründen ist auch in Deutschland das Schächten zulässig, weil dadurch das Tier besser ausbluten soll, denn der Verzehr von Blut ist bei manchen Religionen unzulässig. Es bleibt anzumerken, dass das Blut in den Kapillargefäßen immer im Fleisch verbleibt, auch wenn die Menge so gering ist, dass es mit bloßem Auge nicht erkannt wird – wer solch einer Religion angehört und sie ernst nimmt, darf auch geschächtetes Fleisch nicht verzehren, es enthält immer noch etwas Blut!

Schweine sind die wohl intelligentesten Nutztiere, die wir halten. Sie sind verspielt, neugierig, sozial, eigentlich sehr reinlich, und haben einen hoch entwickelten Geruchssinn. Daher können Hunde und Schweine zur Trüffelsuche abgerichtet werden, ihr Riechorgan sei bis zu einer Million mal empfindlicher als das Unsrige. Wer schon einmal in einer Schweinemastanlage war wird

sich an den entsetzlichen Gestank erinnern (der nicht so viel geringer wäre, würde man uns Menschen unter solchen Bedingungen halten). Die Ammoniak-Gase sind so ätzend, dass bei einem längeren Aufenthalt eine Atemmaske getragen werden sollte. Fällt die Lüftung aus, erstickt der Tierbestand elend an diesen Gasen. Wenn es schon für unsere unempfindliche Nase so entsetzlich ist, den Geruch zu ertragen – wie muss es dann für die armen Schweine sein, deren Geruchssinn so hoch entwickelt ist?



Bild 5 English

Aber auch alle anderen Bedürfnisse dieser liebenswerten Tiere werden missachtet unter den vorherrschenden Bedingungen der Massentierhaltung. Auf Spaltenböden können sie nicht in der Erde wühlen, sich nicht im (kotfreien) Schlamm suhlen zur Pflege der empfindlichen Haut und zur Kühlung. Sie können Artgenossen nicht ausweichen, mit denen sie sich nicht so gut verstehen.

Die Mutter-Sauen werden nach einer künstlichen Befruchtung in engen Kastenständen gehalten, ohne jegliche Bewegungsfreiheit. Durch gnadenlose Züchtung auf Menge werden mehr Ferkelchen geboren, als die Mutter Zitzen hat, wodurch die schwächeren Ferkelchen – vorzeitig – zum Tode verurteilt sind und meist erschlagen werden. Zynisch betrachtet haben diese kleinen Schweine „Glück“, denn ihnen bleibt das weitere Martyrium ihrer stärkeren Brüder und Schwestern erspart.

Männliche Ferkel werden fast immer ohne Betäubung kastriert – eine unvorstellbare Qual. Allen Ferkeln werden die Schwänzchen amputiert und verodet, ebenso die Eckzähne abgeschliffen, alles ohne Betäubung. Auch die Enthornung bei jungen Rindern erfolgt in der Regel ohne Betäubung.

Im Schlachthaus werden Schweine meist per Kohlendioxid betäubt (in kleineren Metzgereien per Elektro-Zange). Die Atmosphäre aus Kohlendioxid enthält nicht nur keinen Sauerstoff, was letztlich zur Betäubung führt, sie verhindert leider auch, dass das Schwein das eigene CO<sub>2</sub> im Blut ab-atmen kann, wodurch das Gefühl des



Erstickens entsteht. Das ist auch bei menschlichen Tieren nicht anders, und auch nicht bei männlichen Küken, die manchmal mit CO<sub>2</sub> vergast werden, wenn man sie nicht bei vollem Bewusstsein zerhäckselt.

Das furchtbare Gefühl des Erstickens und die dadurch ausgelöste Panik wären zu verhindern, wenn die Tiere in eine andere Sauerstoff-freie Atmosphäre verbracht würden. Reiner Stickstoff wäre geeignet, hat aber den Nachteil, nicht schwerer zu sein als Luft (die ohnehin 78% N enthält) und daher nicht lange als Gas-See in der Grube zu verbleiben, in die die Schweine per Aufzug hinab gelassen werden. Argon (etwa zu 1% in unserer Atmosphäre) könnte besser geeignet sein, es ist schwerer als Luft und bildet einen Gas-See, und entweichendes Argon wäre verdünnt nicht gefährlich für das Personal. Auch Gase, die leichter sind als Luft wären geeignet, z.B. Helium. Nur müsste die Gasblase dann oben angeordnet sein, die Tiere also per Aufzug hoch gefahren werden in die Gasblase, was erhebliche Umbauten notwendig machte. Zudem ist Helium teurer.

Theoretisch könnten Schweine gut zwei Jahrzehnte alt werden. Bei von Tierschützern geretteten Tieren aus Hochleistungsrasen, denen der Tod im Schlachthaus erspart werden sollte und die älter werden durften wurde festgestellt, dass der Knochenbau der Tiere nicht stark genug ist, das noch etwas weiter zunehmende Körpergewicht zu tragen. Die Tiere müssen also noch im jugendlichen Alter getötet werden – die Züchtung ist so weit pervertiert, dass sie nicht gesund erwachsen werden können!

## **Geflügel**

Die Zeiten, als Witwe Bolte (aus Max und Moritz von Wilhelm Busch) noch selbst einige Hühner hielt, die sich frei auf dem Grundstück bewegen und in der Erde scharren durften sind lange vorbei. Heute werden Hühner und anderes Geflügel gehalten in Stallungen vom Format von Flugzeug-Hangars. Sind die Tiere nach nur 6 Wochen auf ihr Schlachtgewicht angewachsen, ist der Boden nicht mehr zu erkennen, so dicht ist der Besatz. Die unnatürlich dichte Haltung bewirkt als Nebeneffekt, dass sich Krankheiten rasch auf den gesamten Bestand

ausbreiten, was den vorsorglichen Einsatz von Antibiotika erforderlich macht. Tatsächlich wird in Deutschland in der Tierzucht mindestens fünf mal so viel Antibiotika verbraucht als in der Humanmedizin. Die Abluft solcher Ställe enthält Feinstaub, an dem multiresistente Keime anhaften. Die einstige Wunderwaffe Antibiotika wird immer stumpfer bei der Bekämpfung von Infektionen beim Menschen.

Wie es den Tieren dabei geht, lässt sich nur erahnen. Bei manchen Züchtungen auf Fleischzunahme erhöht sich das Körpergewicht bei Puten so weit, dass die Knochen die Last des Körpers nicht mehr tragen können und brechen. Details der maschinellen Schlachtung und was auch noch alles schief gehen kann dabei ersparen wir dem Leser.

Bei Legehühnern wurden Sorten auf die extreme Legeleistung von bis zu 300 Eiern pro Jahr gezüchtet. Anzu merken wäre, dass das Ur-Huhn vor jeder Züchtung durch den Menschen nur wenige Eier pro Jahr legte, so wie andere Vögel auch, denn es macht aus Sicht der Evolution keinen Sinn, mehr zu legen als erbrütet und nach dem Schlüpfen auch behütet und erzogen werden kann. Die männlichen Tiere, also die Hälfte der in Brut-schränken geschlüpfen Küken, sind für die Mast nicht wirtschaftlich, dafür gibt es andere Züchtungen mit schnellerer Gewichtszunahme. Sie werden von speziell geschulten Mitarbeitern aussortiert und anschließend getötet. Der Tod kommt durch Vergasung mit CO<sub>2</sub>, oder schon vorher im Sammelbehälter für die Küken, die unten sind und durch das Gewicht ihrer Artgenossen darüber erdrückt werden, oder ein Förderband bewegt sie in eine Häckselmaschine.

## **Die Bauern**

Es wäre nicht fair, die Schuld an den unhaltbaren Zuständen allein den Bauern zuzuweisen. Über Jahrzehnte wurde ihnen durch Berater gepredigt „wachse oder weiche“. Viele Höfe sind hoch verschuldet durch die gewaltigen Investitionen. Allein kann der Landwirt nicht mehr ausbrechen aus diesem System. Er ist nach den Tieren der zweite Verlierer in unserer zur Industrie gewordenen Agrarwirtschaft.

In der Priorität von Berufen ist die Erzeugung pflanzlicher Grundnahrungsmittel die wichtigste Tätigkeit – noch vor der Gewährleistung von Sicherheit und Gerechtigkeit nach innen und außen, der Weitergabe und Erweiterung von Wissen, der Heilung oder zumindest Linderung von Leiden. Wir respektieren Landwirte, natürlich auch Gärtner. Wir leben von ihnen!

## **Fisch und andere „Meeresfrüchte“**

Häufig empfehlen Ernährungskundler immer noch 1-2 Fischmahlzeiten pro Woche. Dabei können alle wichtigen Nährstoffe, auch Omega-3-Fettsäuren, mindestens ebenso gut aus rein pflanzlichen Quellen gedeckt werden, noch dazu mit wesentlich weniger Quecksilber und anderen Schadstoffen.

Lange Zeit wurde (gern) geglaubt Fische hätten kein Schmerzempfinden. Das ist wissenschaftlich widerlegt! Gerade im Bereich des Mundes sitzen besonders viele Rezeptoren, wo dann der Angelhaken ein sticht.

Die Hochseefischerei hat es geschafft, die Bestände bestimmter Fischarten bis an die Grenze der Ausrottung abzufischen. In den kanadischen Gewässern vor Labrador ist die Kabeljau-Population zusammengebrochen. Fischerei ist nicht nur grausam gegen den Fisch als Individuum, der an Deck des Fangschiffs elend erstickt, es geht bereits in Richtung Ausrottung ganzer Arten. Dabei sind nicht nur die klassischen Speisefische gefährdet, sondern auch die Arten, die als Beifang ungewollt mit im Netz landen und dann meist tot oder zumindest schwer verletzt wieder über Bord geworfen werden. In norwegischen Gewässern ist es inzwischen verboten, Beifang über Bord zu entsorgen, er muss angelandet und verwertet werden. Meist verlassen die Boote dann diese Gewässer, um den Beifang außerhalb über Bord zu werfen, da die Fischer sich diesen weniger wertvollen Fisch nicht auf ihre Fangquote mit anrechnen lassen wollen.

Das gnadenlose Abfischen gefährdet auch Robben, Delfine und Walarten, als Beifang oder durch Entzug ihrer Beute. Verlorene Netze aus langlebigen Kunstfasern existieren Jahrzehnte weiter als „Geisternetze“, in



denen sich Fische, aber auch Delfine, Kleinwale und Schildkröten verfangen und elend zu Tode kommen, bis das Netz dann absinkt, durch die Gärung in den Tierleichen aber wieder aufsteigt und so erneut „Beute macht“ in einem besonders perversen Kreislauf des Todes.

Die Lücken, die die schrumpfenden Fischbestände im Ökosystem hinterlassen, werden zunehmend durch Quallen besetzt.

Fischfarmen sind keine Lösung! Die meisten See-Speisefische sind selbst Jäger und werden entsprechend gefüttert mit Fischen, die ebenfalls dem Ökosystem Meer entnommen werden. Es gibt Ansätze, beispielsweise in norwegischen Lachsfarmen, die Futterpellets mit einem Anteil Soja-Eiweiß herzustellen und so Futterfische einzusparen. Andererseits müssen dafür wiederum mehrere Mahlzeiten an wertvollem Soja verfüttert werden, um eine Mahlzeit Lachs heraus zu bekommen. Würde der Mensch das Soja direkt essen, könnten mehr Personen davon satt werden.

Da die Fische in den Aquakulturen extrem dicht aufeinander leben, breiten sich Krankheiten sehr schnell aus. Auch hier werden erhebliche Mengen an Antibiotika eingesetzt mit der Folge der weiteren Entstehung und Verbreitung multiresistenter Keime.

Die unnatürlich dicht gedrängten Fische der Fischfarmen verursachen zudem die Verkotung ganzer Buchten.

Auch Schalentiere wie Krabben und Hummer haben Schmerzempfinden, wie zwischenzeitlich bekannt ist. Die Tötung der Tiere in kochendem Wasser kann mehrere Sekunden dauern, bei großen Tieren wie einem Hummer sehr viele Sekunden. Diese gesetzlich vorgeschriebene und derzeit einzig zugelassene Tötungsart muss als sehr grausam eingestuft und umgehend verboten werden! Die Aufbewahrung und der Transport der noch lebenden Tiere mit zusammengebundenen Scheeren ist mutmaßlich grausam, auch wenn noch wenig bekannt ist über die Bewusstseinsstufe dieser Tiere.

Aber selbst wenn es möglich wäre, Meerestiere zu fangen, zu transportieren und zu töten ohne ihnen Leid zuzufügen: Woher nehmen wir das Recht zu töten, ohne

Not, ohne selbst gefährdet zu sein? Kann ein besonderes Geschmackserlebnis oder eine Gewohnheit das rechtfertigen?

## Schädlingsbekämpfung

Leider kann auch ein vegan lebender Mensch Tierleid nicht ganz vermeiden. Wenn wir Pflanzen und Pilze essen wollen, müssen wir diese vor Konkurrenten aus dem Tierreich schützen. Nehmen wir als Beispiel Kartoffelkäfer, die einem Kartoffelacker schwer zusetzen können. Wir geraten in einen Konflikt zwischen eigenem Überleben, zumindest erheblichen wirtschaftlichen Schäden, und der Anerkennung eines Lebensrechts selbst für jeden Käfer.

Dabei ist die biologische Schädlingsbekämpfung zwar aus ökologischen Gründen vorzuziehen, aber nicht unbedingt humaner als die „chemische Keule“. Denn wenn wir Schlupfwespen aussetzen, die dem Käfer ein Ei in den Körper stechen, woraus sich eine Made entwickelt, die den armen Käfer von innen her auffrisst, so ist das zwar natürlich und biologisch, aber deswegen nicht ohne Leid. Die Natur ist grausam – was man sich bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung durch Fressfeinde zu Nutze macht. Auch das Abflammen von Erde mit Gas-Brennern, im biologischen Anbau erlaubt, ist keinesfalls eine schmerzfreie Tötungsmethode aus Sicht des Schädlings.

Andererseits gibt es keinen anderen gangbaren Weg als Schädlinge und Nahrungskonkurrenten zu bekämpfen, um die eigene Ernte und damit das eigene Überleben nicht zu gefährden. Ein Konflikt, mit dem wir leben müssen.

Würden wir die Kartoffeln an Schweine verfüttern, um dann Schweinebraten zu essen, so müssten wir noch mehr Kartoffeln anbauen und noch mehr Kartoffelkäfer töten, denn der Umweg über das Tier ist ineffizient. Wir bräuchten viel mehr Kartoffeln als Schweinefutter um durch das Fleisch satt zu werden, als wenn wir die Kartoffeln direkt verspeisen.

## Wildtiere und Jagd

So, wie Kartoffelkäfer der Ernte zusetzen, können das auch Wildschweine tun mit ähnlichem Ergebnis – kaum noch Kartoffeln für den Menschen.

Die Wiederansiedlung von Beutegreifern wie Wölfen und der Verzicht auf Fütterung im Winter kann die Bestände an Rehen und Schwarzwild auch ohne Bejagung durch den Menschen unter Kontrolle halten. Verkehr und Landmaschinen (Mähwerke) tragen ebenfalls bei zur Reduzierung der Bestände und damit zum Schutz der angebauten Nutzpflanzen – wenn auch auf eine Art, die uns nicht gefallen kann oder sogar gefährlich ist für uns selbst, siehe Wildunfälle. Ob aber Verhungern im Winter oder zu Tode gehetzt zu werden durch ein Rudel Wölfe aus Sicht eines Rehs oder einer Wildsau wünschenswerter ist als ein gut gezielter Schuss durch einen Jäger sei dahin gestellt.

Ziel sollte sein, möglichst kein Tier zu töten.

Jagd als Schutz der Ernte oder des Waldes ist ein schwerer Konflikt für jeden, der Tiere liebt oder zumindest achtet.

Neben dem Bundesjagdgesetz hat jedes Bundesland ein eigenes Jagdrecht mit im Detail abweichenden Bestimmungen.

Zunächst das Wichtigste aus unserer Sicht:

### Töten kann kein Hobby sein!

Im Extremfall – bei einer Geiselnahme etwa – kann sogar die Tötung eines Menschen erforderlich erscheinen, wenn kein anderer Ausweg sichtbar ist. Auch die Tötung eines Tieres, besonders eines hoch entwickelten und eng mit uns verwandten Wirbeltieres kann in unseren Augen nicht durch Freiwillige erfolgen, die sich an der Ausübung der – vielleicht erforderlichen – Gewalttat persönlich erfreuen. Wer gerne tötet, stellt eine Gefahr für die Öffentlichkeit dar! Ein Scharfschütze der Polizei, der sich begierig zeigen würde zu töten, würde aus dieser Gruppe heraus genommen und in psychologische Behandlung überstellt werden.

Es gibt mit Sicherheit sehr viele Jäger, die sich erfreuen an der Natur draußen, die vorwiegend Tiere beobachten, und für die die Tötung eines Tieres eine unangenehme, aber in ihren Augen unvermeidliche Gewalttat darstellt. Wir wollen nicht alle über einen Kamm scheeren.

Es gibt – vor allem in armen Ländern – Jäger, die Tiere töten oder wildern, um sich und ihre Familien zu ernähren, da kaum andere Möglichkeiten des Anbaus von Nahrung oder des Gelderwerbs bestehen. Das ist nicht gut – aber aus der Warte eines satten Mitteleuropäers auch nur unter Vorbehalt zu kritisieren. Erst kommt das Fressen, dann die Moral.

Die meisten Wildtiere auf unserem Planeten, deren Tod vom Menschen verursacht ist, werden nicht umgebracht durch ein Geschoss, eine Schlagfalle oder eine Drahtschlinge, sondern durch den Verlust ihres Lebensraums. Natur braucht vor allem Platz. Vegane Ernährung ist effizienter als der Umweg über das Tier, wodurch der Druck zur Rodung und Kultivierung von Naturflächen sinkt. Wobei auch Palmölplantagen für pflanzliche Nahrungsfette und Bio-Diesel den Lebensraum vieler Arten verringern, beispielsweise den von Orang Utans und auch den von indigenen menschlichen Völkern. Unsere eigene Spezies darf sich nicht unkontrolliert immer weiter vermehren (wobei Bejagung zur Bestandskontrolle nach unserem Kenntnisstand noch nicht vorgeschlagen wurde). Vegane Ernährung schiebt die Grenze hinaus, wie viele Menschen der Planet ernähren kann – hebt eine Grenze aber nicht grundsätzlich auf!

Dies alles sind eher globale Aspekte, auch vom Deutschen Bundestag nur bedingt zu beeinflussen, selbst wenn wir dort eine Mehrheit hätten. Auf Deutschland bezogen ist zu fordern:

Das Jagdrecht ist gründlich zu überarbeiten und bundesweit einheitlich zu gestalten.

Absolut tabu sein muss:

- Der Abschuss von Haustieren, unabhängig von deren Entfernung zu bewohntem Gebiet. Es ist nicht gut, wenn etwa Hunde wildern. Aber wer hätte mehr „natürliches

Recht“, einem Reh oder einem Hasen nachzustellen – der Hund, der immerhin vom Wolf abstammt, oder der Mensch, ein überwiegender Früchtefresser wie die meisten anderen Primaten auch, zu deren Gruppe wir gehören?

- Die Jagd mit Schlagfallen – auch den heute noch erlaubten Abzugeisen wie den „Schwanzhals“ / „Berliner Eisen“. Auch der Besitz solcher Fallen ist zu untersagen. Es ist ja nicht „nur“ so, dass diese Fallen sehr grausam sein können dem so gefangenen Wildtier gegenüber, denn oft tötet die Falle nicht, sondern klemmt z.B. nur eine Pfote des Tieres ein. Es wurde beobachtet, dass so gefangene Tiere sich selbst das Bein abbissen, um doch noch zu entkommen, wenn auch schwer verletzt und künftig behindert, sofern nicht eine Infektion langsames Sterben bewirkt. Die Fallen stellen auch eine Gefahr für Haustiere und Menschen dar – vor allem für Kinder, wenn sie in natürlicher Umgebung am Waldrand spielen statt an der Playstation.
- Die Jagd auf Beutegreifer. Beutegreifer stellen für die heutigen Jagdpächter Konkurrenten dar, deshalb werden sie dezimiert. Auch die Tollwut wurde als Ausrede benutzt zur Tötung möglichst vieler Füchse, obwohl die Impfung über Fraßköder viel größere Erfolge brachte. Bei der Fuchsjagd werden zudem Hunde scharf gemacht, meist an lebenden Füchsen, die dabei Todesangst durchleben, und diese Hunde werden dann in den Fuchsbau gehetzt, um sich in dem „Tier-Kollegen“ zu verbeißen, damit die Jäger sie zusammen mit dem Fuchs heraus ziehen können. Das ist grausam für beide Tiere – den Fuchs und auch den Hund, der selten ohne Verletzungen bleibt, denn der Fuchs kämpft um sein Leben.
- Die Jagd auf Vögel und auf Kleintiere wie Hasen (alle, die mit Schrot erschossen werden). Denn hier existieren bereits jetzt ausreichend große Beutegreifer, die die Population im natürlichen Gleichgewicht halten – zumindest, wenn

man das ökologische System einige Jahre in Ruhe lässt, damit sich dieses Gleichgewicht einpendeln kann.

Wie bereits ausgeführt ist die natürliche Bestandskontrolle nicht humaner als eine vom Menschen erzwungene durch Abschuss. Die Natur ist grausam, das lässt sich auch nicht ändern, denn sie funktioniert nur so. Andererseits soll nicht natürliche Grausamkeit durch menschliche ersetzt werden oder als Rechtfertigung für menschliche Grausamkeit missbraucht werden.

- Hetz- und Drückjagd. Die Tiere werden aufgescheucht und fliehen in Panik. Das ist großer Stress und führt regelmäßig zu Verkehrsunfällen. Wenn das Leben in Gefahr ist, schaut auch das Reh nicht vorschriftsmäßig links-rechts-links vor dem Überqueren einer Straße. Die Schützen haben bewegte Ziele vor sich, das Tier (oder der Treiber) wird irgendwo getroffen, in der Regel nicht auf Antrieb tödlich – somit kaum „waidgerecht“, wie laut eigenem Anspruch der Jäger bei der Ansitzjagd.
- Das Scharf-machen von Hunden – zur Jagd, aber auch aus anderen Gründen. Hunde dürfen nur ausgebildet werden zur Nachsuche, um die Fährte eines erheblich verletzten Tieres aufzunehmen (beispielsweise nach einem Verkehrsunfall) und dieses zu finden, so dass dann entschieden werden kann, ob Behandlung sinnvoll ist, oder die schnelle Erlösung von seinen Leiden.
- Tötung muss staatlich legitimiert sein – sie kann nicht als Hobby betrieben werden! Wir würden ja auch bei einer Geiselnahme in der Sparkasse einer Kleinstadt nicht beim örtlichen Schützenverein nachfragen, ob der diesjährige Schützenkönig Lust hätte, mal auf einen Menschen zu schießen, denn hier sei es zur Befreiung der Geiseln ausnahmsweise gerechtfertigt, da alle Verhandlungen mit dem Bankräuber ergebnislos verlaufen sind. Sofern Tiere erschossen werden müssen, hat dies durch

staatliche Jäger / Wildhüter zu erfolgen, vom Staat angestellt, ausgebildet, und diesem zur Rechenschaft verpflichtet, wie es für Förster in staatlichen Wäldern geregelt ist.

- Die Jagd im Ausland, z.B. auf Safari in Afrika. Ein deutscher Staatsbürger, der nachweislich im Ausland Tiere jagt, weil er unbedingt einmal einen Elefanten oder Büffel geschossen haben muss, tötet aus Mordlust und ist gefährlich für die Gesellschaft. Dieser Mensch braucht keine Waffe – er braucht qualifizierte psychologische Betreuung, und die Gesellschaft braucht Schutz vor ihm, bis er als geheilt gelten kann.
- Der kommerzielle Handel mit sterblichen Überresten von Tieren.

## Tierversuche

Tierversuche sind nicht mehr zeitgemäß, denn abgesehen von den Qualen für das Tier sind die dabei erzielten Ergebnisse ohnehin nicht 1:1 auf den Menschen übertragbar.

Ein komplexes Thema, das detailliert abzuhandeln den Rahmen dieses Programms – und auch unsere wissenschaftliche Kompetenz – sprengen würde. Wir verweisen auf die fundierte Darstellung der Organisation „Ärzte gegen Tierversuche“, im Internet zu finden unter <http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/> und schließen uns dem dort Dargelegten an.

## Delfinarien, Zoos, Zirkus, Tierkämpfe

Zum Glück sind Tierkämpfe zur Unterhaltung des Publikums bei uns verboten. Wann immer möglich sollte die deutsche Regierung Stierkämpfe, Hundekämpfe, Hahnenkämpfe und ähnliches im mehr oder weniger befreundeten Ausland als blutigen Anachronismus anprangern. Über Gelder der EU wird beispielsweise die Zucht von Kampftieren in Spanien subventioniert. Deutschland ist der größte Netto-Zahler der EU – das muss uns auch Einfluss verschaffen, den wir geltend machen wol-

len zur Reduzierung des Leides der Tiere außerhalb unserer Grenzen.

Letztlich sind auch „sportliche“ Kämpfe zwischen Menschen, die auf die Verletzung des Gegners abzielen, ein Anachronismus aus der dunklen Frühgeschichte unserer Spezies und kaum vereinbar mit der Würde des Menschen. Beim Boxkampf ist dies der Fall, nicht aber bei Karatevorführungen, bei denen nicht auf einen Menschen eingedrückt wird, sondern nur Bretter zertrümmert werden (auch wenn der Einsatz von Werkzeug – auf den unsere Spezies ja so stolz ist – besser geeignet erscheint zur Zerkleinerung von Holz).

Die Degradierung von Tieren als Schauobjekte in Delfinarien, Zoos und Zirkussen ist abzulehnen. In früheren Zeiten wurden sogar missgestaltete oder auffällig behinderte Menschen und andersfarbige Menschen aus fernen Ländern in Völkerschauen missbraucht und entwürdigt. Höchste Zeit zu erkennen, dass dies auch empfindungsfähigen Tieren nicht zuzumuten ist.

Delfine und Wale leiden ganz besonders unter der Gefangenschaft in engen Becken. Ihr Maßstab für Bewegungsfreiheit ist die Weite des Ozeans. Daher sind alle Delfinarien umgehend zu schließen. Die eingesperrten Tiere sind wenn möglich auszuwildern. Sofern sich die Tiere in Freiheit nicht mehr zurecht finden und überleben könnten, sind sie in großen abgetrennten Buchten bis an ihr natürliches Ende zu versorgen.

Zoologische Gärten haben sich in erster Linie an den Bedürfnissen der dort inhaftierten Tiere zu orientieren, nicht an der Schaulust der Besucher. Sofern überhaupt vertretbar, müssen solche Anlagen entsprechend groß angelegt sein, was innerhalb der Städte kaum möglich sein wird. Die Haltung von Raubtieren ist zu vermeiden, sofern sie nicht auf vegane Ernährung umgestellt werden können.

Es ist traurig genug, dass voraussichtlich einige Tierarten künftig nur noch in zoologischen Gärten existieren werden, da ihr Lebensraum vollständig vernichtet sein wird.

Wir sagen ja zum Zirkus – aber ohne Tiere!

Es muss kein Löwe durch einen brennenden Reifen springen zu unserer Unterhaltung. Wir sind vollkommen zufrieden mit dem Clown und dem Jongleur.

## Reitsport, Pferderennen

Der Rücken eines Pferdes ist von der Evolution an sich nicht dafür ausgelegt, eine zusätzliche Last zu tragen. Natürlich macht es einen Unterschied, ob ein zierliches Mädel mit 45 kg auf dem Rücken des Pferdes das Glück dieser Erde sucht, oder ein „richtiger Kerl“ mit 120 kg (die hoffentlich durch vegane Nahrung aufgebaut wurden als Muskeln oder Reserve für schlechte Zeiten). Der Mensch, der so stolz ist auf seine technischen Erfindungen und glaubt, sich gerade dadurch vom Tierreich abzuheben, sollte sich statt auf den Rücken eines Tieres besser auf ein Fahrrad oder ein Motorrad setzen und dadurch Überlegenheit beweisen.

Nur etwa die Hälfte der Pferde, die für den Breiten-Reitsport geboren werden, ist auch dafür geeignet. Die nicht tauglichen Tiere werden „entsorgt“ und landen u.a. in der Lasagne, umdeklariert zu Rind, das aber auch nicht sterben will.

Nach ihrer Nutzungsphase in Reitställen wird nur wenigen Pferden das Gnadenbrot gegönnt. Die Mehrzahl landet beim Pferdemetzger. Auch wenn das Pferd im Laufe seines Lebens wesentlich mehr Zuwendung erfahren durfte als eine Kuh oder ein Schwein, ist dies doch ein sehr trauriges Schicksal. Wehe, wehe, wenn ich auf das Ende sehe! Wollen wir hoffen, dass niemand auf die Idee kommt, unser eigenes Überalterungs- und Rentenproblem so ähnlich zu lösen!

Pferde sind Herdentiere und Fluchttiere. Sie fühlen sich wie Rinder nur wohl und sicher, wenn sie vor sich die freie Landschaft haben und in Gesellschaft wohl gesonnener Artgenossen sind. Die Gefangenschaft in Boxen und auf beengten Flächen ist unnatürlich und belastend.

Das Überspringen von hohen Hindernissen ist nicht normal – wenn möglich wird ein Pferd in freier Wildbahn immer um ein Hindernis herum laufen statt das Risiko einzugehen, dieses zu überspringen. Denn ein Beinbruch

ist lebensbedrohlich für ein Fluchttier, daher wird es dieses Risiko nur eingehen, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht, etwa bei panischer Flucht vor Raubtieren.

Pferderennen sind zu verbieten, wie auch die Übertragung von Pferde- und Hunderennen in unseren Medien, sowie Wetten darauf. Schlimm genug, wenn der Mensch sich selbst oder Motoren quält, um völlig sinnfrei als erster an einem Ziel anzukommen, das meist auch noch identisch ist mit dem Startpunkt. Tiere sind aus jeglichem Sport heraus zu halten.

## Haustiere

Die Gesellschaft eines Haustiers wird von den meisten von uns Menschen als Bereicherung des eigenen Lebens empfunden. Das geht in Ordnung, sofern das Tier auch etwas davon hat und seinen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Neben den Haltungsbedingungen selbst ist auch die Ernährung des Haustieres zu hinterfragen, sofern es sich vom Ursprung her um einen Fleischfresser handelt. Sofern Fleisch gefüttert wird, ist es besser, Wild zu verwenden als das Fleisch gezüchteter Tiere. Denn die Wildtiere konnten wenigstens in Freiheit leben – der Tod kam überraschend und schnell durch ein hoffentlich gut gezieltes Geschoss.

Die Haltung exotischer Tiere ist abzulehnen. Bei Wildfang stirbt meist eine Vielzahl von Artgenossen, bis ein Exemplar dann lebend den Weg zu uns geschafft hat. Besonders abzulehnen ist die Haltung von Tieren, die als Futter andere lebende Tiere benötigen.

Leider kaufen viele Menschen einen Hund oder eine Katze von einem Züchter, während gleichzeitig unsere Tierheime voll sind mit vierbeinigen Lebensgefährten, die dringend ein neues Zuhause suchen. Wir rufen auf, Tiere aus Tierheimen zu bevorzugen. Des Weiteren müsste über eine Quotenregelung die Nachzucht von Haustieren so lange eingeschränkt werden, bis unsere Tierheime nahezu leer sind. Insbesondere ist der Welpen-Discount aus Osteuropa zu bekämpfen.

Tierheime sind eine hoheitliche Aufgabe des Staates, so wie es Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Heime und Pflegeheime sind bzw. sein sollten. Ihre Finanzierung muss durch Steuermittel garantiert sein und nicht durch Erbetteln von Spenden mehr schlecht als recht auf sehr unsicherer Basis bestehen.

Gnadenhöfe für Tiere, die durch Hilfe humanistischer Menschen der Ausbeutung in der unmenschlichen Massentierhaltung entkommen konnten wie beispielsweise alte, unrentabel gewordene Milchkühe oder altersschwach gewordene Pferde sind ebenfalls durch öffentliche Haushaltsgelder zu finanzieren.

Sog. Qualzuchten sind gesetzlich zu verbieten. Hunde mit so kurzen Schnauzen, dass sie kaum atmen können oder Katzen ohne Haare erwecken Zweifel an der menschlichen Vernunft.

Die Vorverurteilung sog. Listenhunde als grundsätzlich gefährlich ist nicht haltbar. Das Risiko, das von einem Hund ausgeht, muss durch eine individuelle Wesensprüfung beurteilt werden, sofern Anlass dazu besteht.

Die Hundesteuer ist abzuschaffen.

Die Kosten für Haustiere sind bei Sozialleistungen wie Hartz-IV zu berücksichtigen. Wer seine Arbeit verloren hat und auf der sozialen Leiter abgerutscht ist, darf nicht des Geldes wegen gezwungen werden, auch noch geliebte Haustiere weg zu geben. Manchmal ist der Hund oder die Katze der letzte Halt und der letzte soziale Kontakt, der einem Menschen geblieben ist.

Haustiere sind in Pflege- und Altersheimen möglichst zuzulassen.

## Bildnachweise:

- Bild 1 Logo, Eigenentwurf
- Bild 2 Scott Bauer, U.S. Department of Agriculture, Public domain images
- Bild 3 Finger weg! Tierfutter  
Stefan Roth, [www.roth-cartoons.de](http://www.roth-cartoons.de)
- Bild 4 Kuh mit Kalb, Alois Grundner
- Bild 5 Ferkel, English

Herausgeber: **PARTEI FÜR DIE TIERE**, vertreten durch die Vorstandschaft

Wietze, den 08.10.2017

Bundesparteitag der **PARTEI FÜR DIE TIERE**